

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 629 Abrechnungsverordnung für THW-Hilfeleistungen
- 630 Kolloquium zum Erhalt vom Baudenkmälern
- 631 Fachkongress zum bürgerschaftlichen Engagement
- 632 Pressemitteilung: Kommunen in Notlage durch Syrien-Flüchtlinge
- 633 Informationen zur Verkehrssicherungspflicht
- 634 Seminar zu Kennzahlen in der Ordnungsverwaltung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 635 OVG Lüneburg zur Neuvergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen
- 636 Konzept des BDI für ein Energiemarktdesign
- 637 Geschäftsberichte der Sparkassenverbände für 2012
- 638 Kommunales Finanzierungsdefizit bundesweit im 1. Halbjahr 2013
- 639 Umfrage zu Rückbaubedarf kommunaler Infrastruktur
- 640 Bessere KfW-Förderung für energieeffiziente Stadtbeleuchtung
- 641 Anpassung der Mustersatzung Verwaltungsgebühren
- 642 Umweltbundesamt zur dezentralen Energieversorgung
- 643 Studie zur Neugründung von Stadtwerken
- 644 VKU-Stadtwerkekongress zu Kommunen und Energiewende
- 645 Umsetzung von Bürgerbeteiligung im Energiebereich
- 646 Szenariorahmen für Netzentwicklungspläne Strom 2014
- 647 Einladung zu Infotagen der Bundesnetzagentur
- 648 Praxishinweise zu Konzessionsverträgen und Konzessionsabgaben
- 649 Deutsche Energie-Agentur zur Notwendigkeit einer EEG-Reform
- 650 Europäische Lösung bei EEG-Reform gefordert
- 651 Strom-Aufpreis zur Förderung einer Solarstromanlage

- 652 Förderprogramm für dezentrale Batteriespeicher
- 653 Suche nach Maßnahmen gegen Anstieg der Strompreise
- 654 Vorschlag von MVV Energie AG für ein Energiemarktdesign
- 655 Hundebestandsaufnahme durch private Unternehmen
- 656 VGH München zum Steuersatz für einen Kampfhund
- 657 Bundesregierung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
- 658 Pressemitteilung: An der Gewerbesteuer ist nicht zu rütteln
- 659 Kommunaler Finanzreport der Bertelsmann Stiftung
- 660 Pressemitteilung: Stärkungspakt schafft neue Probleme

Schule, Kultur und Sport

- 661 Difu-Seminar zur Inklusion im Schulbereich
- 662 Pressemitteilung: Korrekturen am Gesetzentwurf Inklusion nötig
- 663 Pressemitteilung: Kritik an Gutachten zur Inklusion unbegründet

Datenverarbeitung und Internet

- 664 Abgeordnete und Einsatz Sozialer Netzwerke
- 665 Visualisierung von E-Government-Projekten
- 666 De-Mail-Versand durchgängig zu verschlüsseln
- 667 CIO für Nordrhein-Westfalen ab November 2013
- 668 Kompetenz-Zentrum für Personalsoftware LOGA
- 669 Plattform für europaweiten Datenaustausch im Justizwesen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 670 Fachtagung „Kommunale Altenberichterstattung in Nordrhein-Westfalen“
- 671 Anzahl der Kita-Plätze nach Trägern
- 672 Bundesverwaltungsgericht zu Aufwendungen für Krippenplatz
- 673 Demenz-Patienten in NRW-Krankenhäusern

- 674 U3-Betreuungsquote zum 01.03.2013 bundesweit fast 30 Prozent
- 675 Projekt zur Integration zugewanderter Ärzte
- 676 Schließung der KfW-Programme „Kita-Ausbau“
- 677 Zahl der Inobhutnahmen 2012 auf neuem Höchststand
- 678 Bundesarbeitsministerium zum Meldeverfahren in der sozialen Sicherung
- 679 Sozialbericht 2013 und Ausbau der Pflegeversicherung
- 680 Einfachere Inanspruchnahme des Bildungspakets
- 681 Regelsätze in der Grundsicherung steigen

Wirtschaft und Verkehr

- 682 Landtagsanhörung zum „Fahrplan Breitbandausbau für NRW“
- 683 Landtagsanhörung zur Konversion in NRW
- 684 Ausbau der Bahnstrecke Emmerich-Oberhausen
- 685 Umfrage des Forsa-Instituts zu Leben auf dem Land

Bauen und Vergabe

- 686 Gewinner im NRW-Landeswettbewerb Kleingärten
- 687 Studie zu Kostenbelastung durch energetische Gebäudesanierung
- 688 Verordnung zur Durchführung des BauGB geändert

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 689 Stärkung des Energie- und Klimafonds
- 690 OVG NRW zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 691 Bundesverwaltungsgericht zum Klagerecht gegen Luftreinhalteplan
- 692 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserabgabe
- 693 Nationales Programm zum Hochwasserschutz
- 694 Studie zur Akzeptanz der kommunalen Wasserversorgung
- 695 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur gewerblichen Sammlung

Recht und Verfassung

629 Abrechnungsverordnung für THW-Hilfeleistungen

Durch die Verordnung über die Durchführung und Abrechnung von Hilfeleistungen des Technischen Hilfswerks vom 13.12.2012 (BGBl 2012, S. 2674) sind für das THW bundeseinheitliche Vorschriften für die Einsatzabrechnung erlassen worden. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat am 15.03.2013 die Verwaltungsvorschrift zum Verfahren und zur Abrechnung von Hilfeleistungen des Technischen Hilfswerks in Kraft gesetzt. Das THW kann in folgenden vier Fällen Auslagen oder Kosten beanspruchen:

- technische Hilfe im Rahmen der Amtshilfe
- technische Hilfe im Zusammenhang mit einer Anforderung außerhalb der Amtshilfe
- technische Hilfe im Rahmen einer Vereinbarung
- sonstige technische Hilfeleistung

In den beiden letztgenannten Fällen beruht der Einsatz des THW aufgrund einer Vereinbarung, in der auch eine Regelung zur Kostenerstattung enthalten sein muss. Das THW kann auf die Erhebung von Auslagen verzichten, wenn einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- besonderes Ausbildungsinteresse
- kein Ersatzanspruch der zuständigen Stelle
- fehlende Durchsetzbarkeit des Ersatzanspruchs der zuständigen Stelle
- Billigkeit und öffentliches Interesse

Der Bescheid des THW ist ein Verwaltungsakt und muss den Anforderungen der §§ 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genügen.

Az.: I 130-01-3 a

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

630 Kolloquium zum Erhalt von Baudenkmalern

Die Unterstützung für den Erhalt von Baudenkmalern ist groß. An vielen Orten entstehen Unterstützerguppen für akut bedrohte Denkmale oder langfristig angelegte Fördervereine. Auch private Denkmal-Wartungsdienste, wie der Monumentendienst, haben großen Zulauf. Wo stößt der staatliche Denkmalschutz an seine Grenzen? Überschätzen sich die privaten Initiativen? Wo kann man die Zusammenarbeit von staatlicher Denkmalpflege und privaten Initiativen verbessern? Welchen Einfluss haben europäische Richtlinien? Was können wir zukünftig noch selbst bestimmen?

Ziel des Kolloquiums, das anlässlich des 50jährigen Jubiläums von Europa Nostra stattfindet, ist es, die „Einflussfaktoren“ auf den Denkmalschutz in Deutschland zu reflektieren und notwendige Weichenstellungen aufzuzeigen. Gleichzeitig wird den Teilnehmern ein Forum für den fachlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch geboten.

Europa Nostra Deutschland e.V. lädt Sie herzlich zum Kolloquium „Denkmal-Staat Deutschland Besser privat und europäisch?“ am Donnerstag, den 21. November 2013, von 10.00 bis 15.00 Uhr nach Köln ein. Das Kolloquium wird in Kooperation mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der deutschen Burgenvereinigung und der Expo-natec Cologne durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenlos.

Ihre verbindliche Anmeldung berechtigt Sie, am 21. November 2013 zum Eintritt zur Exponatec Cologne, der internationalen Fachmesse für Museen, Konservierung und Kulturerbe. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Das Kolloquium wendet sich an Interessenten von Verbänden, Institutionen, Stiftungen und Fördervereine, Denkmaleigentümer, Mitarbeiter von Denkmalbehörden, Architektur- und Planungsbüros, Wissenschaft und Politik. Das Programm ist abrufbar für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen und Service Fachgebiete - Recht und Verfassung - Denkmalpflege.

Az.: I/2 681-28

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

631 Fachkongress zum bürgerschaftlichen Engagement

Am 9. Oktober 2013 führt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände einen Fachkongress durch zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement fördern kommunale Strategien für die Zukunft“ im Mater-nushaus in Köln. Die Veranstaltung steht im Zusammenhang mit dem Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“, im Rahmen dessen die kommunalen Spitzenverbände im vergangenen Jahr zusammen mit Ministerin Schäfer und zehn Kommunen eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben.

Mit dem Kongress soll ein weiterer Impuls gesetzt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im Bereich der Engagementförderung zu vertiefen. Zugleich soll der interkommunale Erfahrungsaustausch gestärkt werden. Anmeldefrist ist der 2. Oktober 2013. Weitere Informationen sowie die Anmeldung finden sich unter der Internet-Adresse <https://online-anmeldung.mfkjks.nrw.de>.

Az.: I/2 023-08-4

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

632 Pressemitteilung: Kommunen in Notlage durch Syrien-Flüchtlinge

Städte und Gemeinden in NRW stehen zu ihrer humanitären Verpflichtung, Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien aufzunehmen. Doch die vom Bund verfügte Aufnahme eines Kontingents von rund 1.000 Personen überfordert die Kommunen. „Daher müssen die dadurch verursachten zusätzlichen Unterbringungskosten von Bund und Land erstattet werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Bereits jetzt arbeiteten die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Grund seien die massiven Wanderungsbewegungen innerhalb der Europäischen Union, aber auch die Folgen der Umwälzungen in Nordafrika. Denn den Kommunen fehlten schlichtweg die Aufnahmeeinrichtungen. Zudem würden die

StGB NRW-Termine

01.10.2013	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Bad Münstereifel
15.10.2013	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz
16.10.2013	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss
17.10.2013	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Fortbildung des StGB NRW

01.10.2013	Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Münster
10.10.2013	Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

Kosten der Flüchtlingsversorgung nur zu 20 bis 50 Prozent gedeckt.

Vielorts sei bereits jetzt kein Platz mehr in den Flüchtlingsunterkünften. „Unsere Mitgliedskommunen suchen händeringend nach Ausweichquartieren, stoßen aber auch oft auf Skepsis seitens der Bevölkerung“, machte Schneider geltend. Außerdem seien die Städte und Gemeinden durch teils extrem hohe Krankheitskosten der Flüchtlinge belastet. „Diese Menschen sind oft traumatisiert oder haben auf der Flucht Verletzungen erlitten - sie brauchen kostspielige medizinische Hilfe“, erläuterte Schneider. Solche Zusatzkosten könne das Land aber nicht den Kommunen aufbürden. Vielmehr solle sich NRW ein Beispiel an Hessen nehmen, das seinen Kommunen alle Flüchtlings-Krankheitskosten über 10.000 Euro erstatte.

Auch die Medienäußerung von NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger, NRW werde möglicherweise doppelt so viele Syrien-Flüchtlinge aufnehmen wie ursprünglich geplant, sei problematisch. „Die Menschen in Nordrhein-Westfalen sind für ihre Hilfsbereitschaft bekannt“, so Schneider. Aber solche zusätzlichen Belastungen, die durch Bundes- oder Landesentscheidungen entstünden, müssten auch von diesen staatlichen Ebenen finanziell abgedeckt werden.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

633 Informationen zur Verkehrssicherungspflicht

Rechtzeitig zur Vorbereitung auf die Winterdienstsaison liegt das Standardwerk der kommunalen Praxis nunmehr in siebter Auflage wieder vor. Es schildert nach einer umfassenden Darstellung der komplizierten Rechtslage von Straßenreinigung und Winterdienst die daraus resultierenden Schwierigkeiten des kommunalen Alltags und beschreibt Möglichkeiten zu ihrer Lösung. Ziel ist es, die

Strukturen und wesentlichen Inhalte verständlich, anschaulich und praxisorientiert zu erläutern.

Mit seinen zahlreichen Beispielen sowie Vertrags- und Satzungsmustern ist das Buch ein kompetenter Ratgeber und ein ideales Nachschlagewerk vor allem für Mitarbeiter in Städten und Gemeinden, welche die vielfältigen juristisch schwierigen und haftungsträchtigen Probleme dieses Rechtsgebiets lösen müssen. Zusätzlich wendet sich das Werk auch an den reinigungspflichtigen Bürger anhand der gut verständlichen Ausführungen können Privatpersonen ihre Rechte und Pflichten erkennen und sich dementsprechend verhalten. Schließlich liefert das Werk der Rechtsprechung vertretbare Lösungen für ihre anhängigen Gerichtsverfahren.

Die 7. Auflage behandelt viele neue Fälle und stellt einzelne Themen, besonders haftungsrechtlicher Art, vertieft dar. Sie enthält die aktuellen Urteile und Veröffentlichungen. Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis von Dr. Manfred Wichmann, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 724 Seiten, fester Einband, Euro 98.-, ISBN 978-3-503-15465-4; www.esv.info/978-3-503-15465-4, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin. Fax: 030/250085-275.

Az.: I/2 100-03

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

634 Seminar zu Kennzahlen in der Ordnungsverwaltung

Wenn Kennzahlen mehr als Statistik sein sollen, müssen sie zur Steuerung von Ressourcen, Abläufen, Ergebnissen und Wirkungen geeignet sein. Damit tun sich viele Städte, Gemeinden und Kreise nach wie vor schwer. Im NKF-Haushalt ist eine Produktgliederung vorgegeben. Nach den §§ 4 und 12 GemHVO sollen für den Gesamthaushalt und die Teilpläne Ziele und Kennzahlen aufgenommen werden. Zu zeigen, wie man die gesetzliche Vorgabe mit dem Nutzen für die tägliche praktische Arbeit verbinden kann, ist Ziel eines Tagesseminars des Instituts für Verwaltungswissenschaften am 21. November 2013 (ifv) in Gelsenkirchen.

Was heißt Steuerung überhaupt? Und wer soll eigentlich was steuern? Wer steuern will, muss nicht nur ein Ziel haben. Man muss vor allem erst einmal den eigenen Standort bestimmen. Sonst dreht man sich eventuell im Kreis. Eignet sich die stark gesetzlich gebundene Ordnungsverwaltung für solche Überlegungen überhaupt? Wie will man den Erfolg der Arbeit z. B. im Ordnungsdienst messen?

Der Schwerpunkt des Seminars liegt neben der Vermittlung praktischer Kenntnisse und dem Erfahrungsaustausch in der Entwicklung eines methodischen Rüstzeugs für den Umgang mit Zielen und Kennzahlen. Führungskräften und Mitarbeitern/-innen aus Ordnungsbehörden einschließlich Gesundheitsämtern und Institutionen des Veterinärwesens sowie des zentralen Controllings und der Kammereien soll die Gelegenheit gegeben werden ihre eigenen Erfahrungen einzubringen und praktische Hin-

weise für die Entwicklung und die Arbeit mit eigenen Zielen und Kennzahlen mitzunehmen.

Dabei soll es nicht nur um Finanzkennzahlen gehen. Die Ergebnisse und Wirkungen der verschiedenen Bereiche der Ordnungsverwaltung müssen genauso in eine Gesamtstrategie integriert und mit Zielen und Kennzahlen ausgestattet sein, wie dies in anderen Teilen der Verwaltung der Fall ist.

Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und aus den verschiedenen Bereichen der Ordnungsverwaltung sowie an Fachkräfte aus den Bereichen Steuerung und Controlling. Referent ist Dr. Hanspeter Knirsch (www.knirsch-consult.com). Nähe Informationen und Anmeldung beim ifv in Gelsenkirchen bei Frau Pauls, Tel.: 0209-1671220 oder im Internet www.ifv.de.

Az.: I 101-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Finanzen und Kommunalwirtschaft

635 OVG Lüneburg zur Neuvergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen

Das OVG Lüneburg hat in zwei Verfahren mit zwei im Wesentlichen übereinstimmenden Beschlüssen vom 11.09.2013 (Az.: 10 ME 87/12 und 10 ME 88/12) des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass die Art und Weise der beabsichtigten Neuvergabe von Konzessionen zum Betrieb des Strom- und Gasnetzes in den Gemeinden Bunde und Ostrhauderfehn rechtswidrig gewesen und deshalb zu Recht vom Landkreis Leer als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet worden ist.

Die Räte der Gemeinden Bunde und Ostrhauderfehn sowie weiterer Kommunen aus dem Kreis Leer beschlossen nach einem Auswahlverfahren, die Ende des Jahres 2012 ausgelaufenen Strom- und Gaskonzessionen an die von ihnen gegründete Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO) neu zu vergeben. Nach dem Konzept der NSO sollten ein noch nicht feststehender strategischer Partner sowie zusätzlich ein technischer Betreiber eingebunden werden. Der Landkreis Leer als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandete diese Ratsbeschlüsse. Er sah neben kommunalrechtlichen Vorschriften auch energie- und kartellrechtliche Gesetze als verletzt an.

Die Gemeinden hätten die Auswahl in einem intransparenten und diskriminierenden Verfahren getroffen. Zudem könne das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigen und die Sicherung der Energieversorgung gefährden. Das Verwaltungsgericht stellte auf Anträge der Gemeinden die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen die sofort vollziehbaren Beanstandungen wieder her. Art. 28 GG ermächtigt die Gemeinden, die Energienetze künftig in der Verantwortung einer kommunalen Netzgesellschaft unter Einbindung privater Dritter zu betreiben. Das OVG Lüneburg hat auf die Beschwerde des Landkreises Leer diese Beschlüsse

geändert und die Anträge der beiden Gemeinden abgelehnt.

Energiewirtschaftsgesetz-Ziele vorrangig

Nach Auffassung des OVG gilt die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze. Dazu gehöre nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Verpflichtung, bei der Auswahlentscheidung über die Neuvergabe der Konzession die Ziele des § 1 EnWG zu berücksichtigen, also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten. Ob eine Gemeinde daneben auch andere Ziele einschließlich der Gewinnerzielung verfolgen dürfe, sei umstritten, brauche aber nicht geklärt zu werden, denn solche ungeschriebenen Ziele dürften jedenfalls nicht vorrangig verfolgt werden.

Einen solchen Verstoß hat das OVG Lüneburg hier aber bei der Auswahlentscheidung zu Gunsten der NSO bejaht. Zudem hat es beanstandet, dass sich die NSO im Auswahlzeitpunkt noch im Gründungsstadium befunden habe. Daher habe weder verlässlich ihre Leistungsfähigkeit beurteilt werden können, noch sei der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung für die beteiligten Kommunen erforderliche Wirtschaftlichkeitsvergleich möglich gewesen. Die Beschlüsse des OVG Lüneburg sind unanfechtbar.

Anmerkung

Ob die Gemeinde bei ihrer Auswahlentscheidung die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG vorrangig oder ausschließlich zu berücksichtigen hat und in welchem Verhältnis diese Kriterien zu kommunalen Belangen bei der Auswahlentscheidung stehen dürfen, ist in der Literatur und in der Rechtsprechung umstritten. Das EnWG selbst trifft zu den inhaltlichen Anforderungen an die Auswahlkriterien im Konzessionsverfahren gem. § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG lediglich die Aussage, dass die Gemeinden an die Ziele des § 1 EnWG gebunden sind. Der Gesetzgeber nimmt dabei selbst keine Konkretisierung vor. Soweit ein besonders striktes Verständnis von § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG zugrunde gelegt wird, muss es allerdings der Garantie gemeindlicher Selbstverwaltung standhalten.

Im Bereich des Konzessionsverfahrens und des Netzbetriebes spielt neben wettbewerblichen und ökonomischen Aspekten das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG) eine entscheidende Rolle und darf nicht beschränkt werden. Der Gemeinde dürfte nicht versagt sein, bei der Konzessionsvergabe verfassungsgeschützte Selbstverwaltungsbelange, wie etwa die Stärkung des lokalen Arbeitsmarkts oder das Ziel, kommunale Einnahmen aus dem Netzbetrieb zu erzielen, wahrzunehmen.

So äußerte sich bereits das VG Oldenburg (vgl. StGB NRW-Mitteilungen 381/2012 und 390/2012) zu dieser Frage und stellte fest, dass für den Fall, dass sich eine Gemeinde für die Aufgabenerfüllung in eigener Regie und sei es auch nur in Form eines Beteiligungsmodells entscheide, diese bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewer-

tung der Angebote einen weiten Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum genießt. Dieser Spielraum sei - entgegen der jetzigen Ansicht des OVG Lüneburg - kommunalaufsichtsrechtlich und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Vor dem Hintergrund erheblicher Rechtsunsicherheiten in der Praxis bei gemeindlichen Konzessionsvergaben sowie zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen hat sich die kommunale Seite für eine gesetzliche Klarstellung im einschlägigen § 46 EnWG ausgesprochen. Er sollte künftig so gefasst sein, dass die Gemeinde „bei der Auswahl des Unternehmens im Rahmen der Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch gehalten ist, die Ziele des § 1 EnWG mit in ihre Entscheidung einzubeziehen.“ Diese Forderung hatte auch der Bundesrat im Rahmen der letzten EnWG-Novelle 2012 erhoben.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

636 Konzept des BDI für ein Energiemarktdesign

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat am 19.09.2013 sein Energiekonzept vorgelegt. Der unter dem Titel „Energiewende ganzheitlich denken: Handlungsempfehlungen des BDI für ein zukunftsfähiges Marktdesign“ stehende Vorschlag enthält folgende zentrale Punkte:

- Es wird eine Abschaffung des EEG in seiner derzeitigen Form präferiert. Für neue Anlagen soll es keine festen Einspeisevergütungen mehr geben. Stattdessen sollen die Betreiber ihren Strom selbst vermarkten. Eine Förderung soll über eine technologiespezifische Prämie erfolgen, die die Investoren ersteigern. Durch das Auktionsverfahren kann der Staat auch die Strommengen steuern.
- Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird ein Modell für eine strategische Reserve vorgeschlagen. Die dafür benötigten sicheren Erzeugungskapazitäten sollen ebenfalls über ein Auktionsverfahren bereitgestellt werden und die Kapazitäten am klassischen Strommarkt ergänzen. Weiterhin heißt es in dem Konzept, dass zu prüfen sei, die strategische Reserve um einen Leistungsmarkt zu ergänzen. Die dafür notwendigen Kapazitätzahlungen sollen aber nur so lange gewährleistet werden, bis eine dauerhaft ausreichend gesicherte Leistung bereitgestellt werden kann.
- Im Bereich der Finanzierung der Stromnetze wird eine stärkere leistungspreisbasierte Ausrichtung der Netznutzungsentgelte präferiert. Dies würde einem zunehmend fixkostengetriebenen System besser gerecht, heißt es in dem Vorschlag. Zudem sei zu prüfen, welchen Betrag Erzeuger von erneuerbarem Strom zur Netzstabilität leisten können.
- Ein weiterer Schwerpunkt wird auf eine bessere Integration des europäischen Energiebinnenmarktes gelegt. Insbesondere die Vollendung des Binnenmarktes für Strom müsse vorangetrieben werden. Notwendig sei im europäischen Emissionshandel ein realistisches Reduktionsziel bis mindestens 2030. Dabei wird auch dafür plädiert, bestimmten Branchen dauerhaft eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten zu gewähren.

Das BDI-Konzept kann von StGB NRW-Mitgliedsgemeinden im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abgerufen werden. Im Übrigen hat auch der BDEW angekündigt, noch im September 2013 ein Konzept für ein Energiemarktdesign vorzustellen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

637 **Geschäftsberichte der Sparkassenverbände für 2012**

Sowohl der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband als auch der Rheinische Sparkassen- und Giroverband haben ihre Geschäftsberichte für das Jahr 2012 vorgelegt. Beide Verbände ziehen ein positives Fazit der geschäftlichen Entwicklung der Sparkassen in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet und sehen die Institute gut aufgestellt für zukünftige Herausforderungen. Die Jahresberichte können bei Interesse als elektronische Fassung unter <http://www.rsgv.de> > Publikationen bzw. unter <https://www.svwf.eu> > Infothek > Publikationen heruntergeladen werden.

Az.: IV 961-01/02

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

638 **Kommunales Finanzierungsdefizit bundesweit im 1. Halbjahr 2013**

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) wiesen im ersten Halbjahr 2013 in der Abgrenzung der Finanzstatistik bundesweit ein Finanzierungsdefizit von insgesamt rd. 0,9 Milliarden Euro auf. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, war das Defizit damit um 2,2 Milliarden Euro niedriger als im ersten Halbjahr 2012. Diese Entwicklung war auf den starken Anstieg der kommunalen Einnahmen im ersten Halbjahr 2013 um 6,2 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2012 zurückzuführen. Dem stand ein geringerer Anstieg der kommunalen Ausgaben um 3,5 % gegenüber. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben einschließlich ihrer Extrahaushalte im ersten Halbjahr 2013 Einnahmen in Höhe von gerundet 93,8 Milliarden Euro erzielt und rund 94,8 Milliarden Euro ausgegeben.

Das Wachstum der kommunalen Einnahmen war im Berichtszeitraum besonders durch die Zunahme der Steuern und der Schlüsselzuweisungen bestimmt. Die Steuereinnahmen stiegen um 5,3 % auf 33,1 Milliarden Euro. Dabei betrug das Aufkommen aus der ertragreichsten kommunalen Steuerart, der Gewerbesteuer (netto), also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, rund 18,7 Milliarden Euro. Es war damit um 5,5 % höher als im ersten Halbjahr 2012. Die von den Ländern an die Gemeinden gezahlten Schlüsselzuweisungen nahmen um 7,3 % auf 15,5 Milliarden Euro zu.

Auf der Ausgabenseite nahmen die Personalausgaben im Vergleich zum ersten Halbjahr 2012 um 3,9 % auf 25,2 Milliarden Euro zu. Die Ausgaben für soziale Leistungen

stiegen spürbar um 5,3 %. Die Gemeinden und Gemeindeverbände gaben 22,8 Milliarden Euro für diese Leistungen aus. Der laufende Sachaufwand wuchs nur leicht um 2,4 % an und erreichte 22,0 Milliarden Euro. Die Zinsausgaben beliefen sich auf 1,9 Milliarden Euro. Sie sanken wegen günstiger Refinanzierungsmöglichkeiten um 6,1 %.

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme-/Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	1. Halbjahr 2012 in Mio. Euro	1. Halbjahr 2013 in Mio. Euro	Veränderung in %
Bereinigte Einnahmen	88.397,9	93.842,2	6,2
darunter:			
Steuern (netto)	31.459,6	33.133,9	5,3
darunter:			
Gewerbesteuer (netto)	17.702,9	18.677,3	5,5
Schlüsselzuweisungen	14.456,0	15.514,8	7,3
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	11.041,7	10.902,8	1,3
Zuweisungen für Investitionen vom Land	2.525,4	2.562,2	1,5
Bereinigte Ausgaben	91.546,5	94.770,2	3,5
darunter:			
Personalausgaben	24.253,1	25.206,2	3,9
Laufender Sachaufwand	21.503,8	22.016,4	2,4
Soziale Leistungen	21.668,9	22.812,6	5,3
Zinsausgaben	1.989,3	1.867,8	6,1
Sachinvestitionen	8.423,5	8.419,3	0,0
darunter:			
Baumaßnahmen	6.456,1	6.260,5	3,0
Finanzierungssaldo ²⁾	3.148,6	927,8	
¹⁾ Ohne Stadtstaaten			
²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen			

Betrachtet man die Eckwerte der kommunalen Haushalte der Gemeinden nach Ländern, ergibt sich ein sehr heterogenes Bild. Während die Gemeinden in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt deutliche Überschüsse verzeichnen können, sind die Finanzierungssalden der Gemeinden in Hessen,

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland deutlich negativ. So verzeichnen die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände für das erste Halbjahr 2013 einen Finanzierungssaldo von -885,9 Mio. Euro nach -1,0782 Mrd. Euro im Vorjahreshalbjahr.

Die Übersicht mit den Eckwerten der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Ländern ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt abrufbar.

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

639 Umfrage zu Rückbaubedarf kommunaler Infrastruktur

Nach einer Umfrage der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) besteht in der kommunalen Infrastruktur ein erheblicher Um- und Rückbaubedarf. Besonders betrifft es den Bildungsbereich und die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur. Veränderte Anforderungen und zunehmend der demografische Wandel haben erhebliche Konsequenzen für die kommunale Infrastruktur. Der Bedarf wird in den nächsten Jahren jedoch noch weiter anwachsen, wenn der demografische Wandel stärker zum Vorschein tritt. Die Finanzierung dafür bleibt eine Herausforderung.

Die aktuell vorgestellten Ergebnisse der KfW beruhen auf einer Umfrage bei den Städten, Gemeinden und Kreisen aus dem Jahr 2012 durch das Deutsche Institut für Urbanistik (difu), die in einer aktuellen Analyse der KfW näher beleuchtet werden. Die Studie zeigt danach, dass sich der demografische Wandel in den Kommunen ganz unterschiedlich vollzieht und dementsprechend disperse Anforderungen an die Infrastrukturentwicklung stellt. So liegen schrumpfende Gemeinden neben prosperierenden Regionen, auch Stadtteile entwickeln sich unterschiedlich.

Ein Investitionsschwerpunkt liegt in der Anpassung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, Straßen- und Verkehrsinfrastruktur) an den demografischen Wandel. Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Rückbau von Straßen nach den Ergebnissen der Umfrage ausschließlich ein Thema der Gemeinden ist. Diesbezüglich meldete kein einziger Landkreis einen Bedarf bei den Kreisstraßen an. Besonders betroffene Bereiche sind außerdem Schulen (kleinere Jahrgänge, Inklusion, Ganztagsangebote, neue Standards) und die frühkindliche Bildung (Anforderungen durch die U3-Betreuung).

Die KfW beschreibt die Finanzierung der notwendigen Investitionen als große Herausforderung für die Kommunen. In den nächsten fünf Jahren seien 25 Mrd. Euro für diese Zwecke vorgesehen. Das sei ein Viertel der geplanten Gesamtinvestitionen. Problematisch seien insbesondere fehlende Ertragsmöglichkeiten, die sich bei den erforderlichen Rückbauinvestitionen ergeben. Die KfW fordert deshalb Anreize über explizite Fördermittel wie die

Städtebauförderung (Programme Stadtumbau Ost und West).

Die Analyse der Umfrageergebnisse ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-30-Baustelle-Kommunen-September-2013.pdf?kfwnl=Research.09-09-2013.417010>.

Die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2012 sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Economic-Research/Publikationen/KfW-Kommunalpanel/>.

Az.: IV/1 900-10 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

640 Bessere KfW-Förderung für energieeffiziente Stadtbeleuchtung

Die KfW fördert bereits seit dem 1. April 2011 kommunale Investitionen in eine energieeffizientere Stadtbeleuchtung für Kommunen, die Budget und Klima schonen. Zum 1. September 2013 erhielt das Förderprogramm seinen neuen Namen „IKK - Energetische Stadtsanierung Stadtbeleuchtung“ sowie inhaltliche Verbesserungen. Neben dem Wegfall der Förderhöchstbeträge wurden auch die Verwendungszwecke erweitert. Förderfähig sind vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- Beleuchtung von Straßen und Fußgängerüberwegen
- Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen und Sportanlagen
- Beleuchtung in Parkhäusern und Tiefgaragen
- Beleuchtung bei Lichtsignalanlagen (Ampeln)
- Ladestationen für E-Fahrzeuge (in Verbindung mit lichttechnischen Maßnahmen)

Kommunen, unselbständige Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen. Der Zinssatz für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung liegt per 18. September 2013 bei 0,78 % p.a. effektiv. Unter www.kfw.de/215 erhalten Sie alle Informationen zum Programm.

Az.: II/3 861-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

641 Anpassung der Mustersatzung Verwaltungsgebühren

Die Geschäftsstelle hat die Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (abrufbar für StGB NRW-Mitgliedskommunen), die im Februar d. J. aktualisiert worden war, erneut geringfügig angepasst. Die Tarifstelle 3b, wonach eine Gebühr für die Auskunftserteilung der Steueridentifikationsnummer vorgesehen war, ist wieder gestrichen worden. Hintergrund ist, dass die Gebührenerhebung in Widerspruch zu den Vorschriften des Meldegesetzes NRW stünde, wonach

jeder Bürger bzw. jede Bürgerin einen Anspruch auf kostenfreie Auskunft aller über ihn/sie gespeicherter Daten im Melderegister hat. Zu diesen Daten gehört gem. § 3 Meldegesetz NRW auch die Steueridentifikationsnummer.

Sollte vor Ort schon die Anfang des Jahres in das Muster aufgenommene Tarifstelle in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen worden sein, empfehlen wir, bei sich bietender Gelegenheit die Tarifstelle zu streichen. Bis zu einer Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung sollte eine Gebührenerhebung für die Auskunftserteilung der Steueridentifikationsnummer in jedem Fall unterbleiben.

Az.: IV/1 940-00/0

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

642 Umweltbundesamt zur dezentralen Energieversorgung

Energieautarke Lösungen einzelner Städte und Gemeinden, mit denen sie die Stromerzeugung und -versorgung vor Ort selbst übernehmen, sind laut einer Studie nur im Einzelfall für die künftige Umstellung der Energieversorgung geeignet. Eine tragfähige, regenerative Energieversorgung ganz Deutschlands lasse sich mit diesem Konzept nicht erreichen. Eine gute Vernetzung von Städten und Gemeinden sei für die Energiewende jedoch unverzichtbar. Hierdurch ließen sich Schwankungen in der Versorgung mit erneuerbaren Energien gut ausgleichen und Standort-Vorteile nutzen.

Die lokale Energieerzeugung trage bereits zu einem erheblichen Anteil an der auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bei. Aus kommunaler Sicht ist die dezentrale Energieerzeugung ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Gleichzeitig muss die Stromerzeugung vor Ort auch auf die vorhandenen Netzstrukturen abgestimmt und die Versorgungssicherheit gewährleistet sein. Anlagenbetreiber sollten dabei künftig mehr Verantwortung zukommen.

Das vom Umweltbundesamt (UBA) in Auftrag gegebene Gutachten untersucht die technisch-ökologische Machbarkeit einer Energieversorgung für das Jahr 2050 in welcher der Strom innerhalb von kleinräumigen, dezentralen Strukturen wie Städten, Stadtteilen oder Gemeinden jeweils autark produziert wird. Das UBA untersucht derzeit die unterschiedlichen Möglichkeiten, die bestehen, um die Stromversorgung in Deutschland komplett auf erneuerbare Energien umstellen zu können.

Hintergrund

Das Gutachten untersuchte für ländliche Gemeinden und Stadtteile in Ballungsräumen, ob und unter welchen Bedingungen die Schaffung autarker Energieinseln möglich wäre. Für das Jahr 2050 wurden dafür zwei exemplarische Siedlungsstrukturen modelliert: ein „Dorf“ in ländlicher Umgebung mit niedriger Einwohnerdichte sowie ein „Stadtteil“ mit hoher Bebauungs- und Einwohnerdichte. Diese Strukturen wurden jeweils an einem Standort in Nord- und Süddeutschland untersucht, um die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen abzubilden, die

sich auch auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auswirken, insbesondere auf Solar- und Windkraft. Die untersuchten Gebiete sind weder untereinander noch nach außen hin über Stromleitungen vernetzt. Zur Deckung des jeweiligen Strombedarfs werden ausschließlich die vor Ort vorhandenen Potenziale der erneuerbaren Energien genutzt, was mit der Notwendigkeit von Elektrizitätsspeichern einhergeht. In den Simulationen wurde unter anderem der Anteil der Elektromobilität am Individualverkehr oder die installierte Erzeugungsleistung der einzelnen Technologien variiert. Grundlage sind Modellannahmen zu Stromproduktion und -verbrauch, zur Energieeffizienz und umfangreiche Wetterdaten.

Ergebnisse der Studie

Die lokale Erzeugung habe laut der Studie in jedem Fall einen beachtlichen Anteil an einer Komplettversorgung mit erneuerbaren Energien. Dabei sei die „lokale Autarkie“ als Konzept in Einzelfällen unter günstigen Bedingungen umsetzbar. Denkbar sei dies etwa bei entlegenen Ortschaften oder Inseln. Der Strom für Gewerbebetriebe und Industrie sei auf diese Weise aber nicht sicherzustellen. Für Stadtteile in großen Siedlungsgebieten sei eine Energieautarkie überhaupt nicht machbar. Notwendig wären für Energieinseln demnach vor allem Stromspeicher, die aber bislang nicht wirtschaftlich seien. Für eine tragfähige regenerative Energieversorgung ganz Deutschlands eigne sich dieses Konzept daher nicht. Die Umstellung auf eine komplett autarke Energieversorgung für ländliche Gemeinden in Norddeutschland sei einfacher als für süddeutsche Kommunen auf dem Land. Die Autarkie funktioniere aber nur, wenn der private Strombedarf inklusive der Energie für Elektroautos berücksichtigt werde.

Dabei müsse anerkannt werden, dass das Transportnetz für Strom ein wesentlicher Bestandteil zum Erreichen einer vollständig regenerativen Energieversorgung für Deutschland sei. Trotzdem sei die Stromerzeugung vor Ort ein wichtiger Bestandteil der Energiewende. Städte und Gemeinden können mit dezentraler Energieerzeugung zu maßgeblichen Akteuren der Energiewende werden.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine gute Vernetzung von Städten und Gemeinden für die Umstellung der deutschen Stromversorgung auf erneuerbare Energien unverzichtbar ist. Die Einbindung lokaler Erzeugungsstrukturen in ein übergeordnetes Netz sei aber für ein effizientes, vollständig auf erneuerbaren Energien basierendes Energiesystem in Deutschland unerlässlich. Hierdurch ließen sich der Studie zufolge nicht nur Schwankungen in der Versorgung mit erneuerbaren Energien gut ausgleichen, sondern auch Standort-Vorteile nutzen: Es könne beispielsweise Windstrom von der Küste in die Industriezentren im Westen und Süden Deutschlands transportiert werden. Außerdem solle das Umland in jedem Fall dazu herangezogen werden, Städte mit Energie zu versorgen, solange es dort einen Überschuss an Ökostrom gebe.

Die Studie des Umweltbundesamtes (UBA) „Modellierung einer vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Stromerzeugung im Jahr 2050 in autarken, dezentralen

Strukturen“ ist unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen> abrufbar.

Anmerkung

Aus der Studie geht hervor, welch großes Potenzial in Städten und Gemeinden steckt, um die künftige Energielandschaft zu gestalten und die Bürger vor Ort mitzunehmen. Die dezentralen Energieerzeugungs- und Versorgungsstrukturen haben erhebliche Bedeutung für die Umstellung der Energieversorgung und lassen Städten und Gemeinden eine zentrale Rolle in der Energiewende zukommen. Zugleich wird deutlich, dass die Energiewende nicht nur rein lokal funktionieren wird. Den Ausbau erneuerbarer Energien ohne die Folgen für die Netzstrukturen und die Sicherung der Kraftwerkskapazitäten zu betrachten, kann auf Dauer nicht zielführend sein. Die Energieerzeugung vor Ort ist daher stets in einem Gesamtkontext zu betrachten. Eine überörtliche intelligente und effiziente Vernetzung ist hierfür unerlässlich. Insgesamt müssen alle beteiligten Akteure, d.h. Bund, Ländern, Wirtschaft, Kommunen und Bürger künftig stärker zusammenarbeiten.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

643 Studie zur Neugründung von Stadtwerken

Nach einer aktuellen Studie des Wuppertal Instituts zu Stadtwerke-Neugründungen seit 2005 zeigt sich, dass die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, und hier insbesondere räumliche Konzentrationen (Cluster) in den drei Regionen Schwarzwald, Großraum Stuttgart und Bodensee, besonders aktiv sind. Es folgen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Es fällt auf, dass die überwiegende Anzahl der Gründungen auf dem Gebietsteil der alten Bundesrepublik entfällt.

In den neuen Bundesländern war es bereits vor ca. 20 Jahren zu einem massiven Gründungs- und Rekommunalisierungsschub durch den „Stromvergleich“ von 1992 gekommen. Bei der Herausbildung räumlicher Häufungen bzw. Cluster scheint zu gelten: Positive Erfahrungen anderer Kommunen und Erfolgsbeispiele von Stadtwerkegründungen und Rekommunalisierungen in Nachbargemeinden haben eine positive Ausstrahlung und erhöhen bei vielen Städten und Gemeinden im Umkreis die Bereitschaft, selbst in diesem Bereich aktiv zu werden. Eine Pressemitteilung des Wuppertal Instituts zu den Ergebnissen der Studie wird im Folgenden wiedergegeben:

„Gründung von Stadtwerken als Motor einer Neuausrichtung der Energieversorgung

Sondierungs-Studie des Wuppertal Instituts zu den Zielen von Rekommunalisierung

Die Energielandschaft in Deutschland ist derzeit von einer Stadtwerke-Gründungswelle gekennzeichnet, insgesamt gibt es seit 2005 rund 70 Neugründungen von Stadt- und Gemeindewerken im Strombereich. In Berlin findet Anfang November ein Volksentscheid zur Stadtwerkegrün-

dung statt, in Hamburg steht ein Volksentscheid über den Rückkauf der Netze für den 22. September an. In einer Studie des Wuppertal Instituts wurde nun festgestellt, dass die wichtigsten Ziele, die mit Rekommunalisierungen verbunden werden, auch erreichbar sind.

Städte und Gemeinden sind künftig mehr denn je Schlüsselakteure der Energiewende. Mit eigenen Stadtwerken können sich die Kommunen einen großen Handlungsspielraum schaffen, den umwelt- und klimafreundlichen Umbau der örtlichen Energieversorgung voranzubringen. Dennoch bezweifeln Kritiker die Sinnhaftigkeit einer verstärkten Rekommunalisierung.

Die Sondierungs-Studie „Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen - Energieversorgung in kommunaler Verantwortung“ des Wuppertal Instituts nimmt eine Bestandsaufnahme neu gegründeter Stadtwerke seit 2005 vor. Anhand der wichtigsten zehn Ziele, die mit einer Neugründung verbunden werden, wird eingeschätzt, inwieweit diese erreicht werden können. Die Zusammenstellung der Ziele stützt sich auf den in der Studie dargestellten Sachstand, die übergeordneten Zielsetzungen zu Energiewende und Klimaschutz, kommunalwirtschaftliche und strukturpolitische Aspekte sowie die Zielsetzungen im Bereich Daseinsvorsorge und Sozialpolitik. Sowohl die Untersuchungen des Wuppertal Instituts als auch die für die Studie eingeholte Einschätzung von weiteren Experten aus Wissenschaft und Praxis kommen zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, diese Ziele zu erreichen, hoch bis sehr hoch ist.

So eröffnet sich die Chance, durch eigene Stadtwerke die örtlichen Energieeffizienzpotenziale im Strom und Wärmebereich besser auszuschöpfen, die erneuerbaren Energien forcierter im Gemeindegebiet zu nutzen und den Ausbau der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung schneller voranzutreiben. Auch die damit verbundenen wirtschaftlichen und fiskalischen Ziele sind für die Kommunen erreichbar. Deshalb formuliert die Studie für Städte und Gemeinden folgende Empfehlungen:

- Mit Rekommunalisierungen eröffnen sich in den Kommunen zahlreiche energie- und kommunalwirtschaftliche Chancen, welche die Städte und Gemeinden zum Vorteil der örtlichen Energiewende und zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft nutzen sollten.
- Dabei ermöglicht die Technikentwicklung in den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung viele neue wirtschaftliche Optionen für eine örtliche Energieversorgung ohne Kernenergie und Kohle.
- Kommunale politische Entscheidungsträger sollten sich daher von Rekommunalisierungskritikern und entsprechend negativen Expertisen nicht vorschnell entmutigen lassen, sondern vielmehr ihr Vorhaben beharrlich und konsequent weiterverfolgen.
- Gleichwohl gilt, dass die Komplexität einer Rekommunalisierung eine gute und sorgfältige Vorbereitung und die Hinzuziehung von externem (juristischem sowie energiewirtschaftlichem) Sachverstand erfordert.

- Mit einer konzeptionellen Planung und einer auf die örtliche Energiewende zugeschnittenen und an übergreifenden Umwelt- und Klimaschutzzielen orientierten Unternehmensstrategie können Stadt- und Gemeindewerke als Motor einer strategischen Neuausrichtung der Energieversorgung fungieren.

Darüber hinaus werden in der Studie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Konzessionsvergabeverfahren beleuchtet, Hinweise für rechtssichere Vergabeverfahren gegeben, die Bestimmungen der Ländergemeindeordnungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden miteinander verglichen und die Praktiken der Altkonzessionäre beim Auslaufen von Konzessionsverträgen dargestellt. Dabei werden für die kommunalpolitische Praxis zahlreiche Handlungsempfehlungen formuliert. Das Wuppertal Institut versteht diese Sondierungs-Studie als Handreichung und Hilfestellung für politische Entscheidungsträger vor allem aus dem kommunalen Bereich.“

Die Studie „Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen - Energieversorgung in kommunaler Verantwortung“, Wuppertal Institut 2013, ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://wupperinst.org/uploads/tx_wupperinst/Stadtwerke_Sondierungsstudie.pdf.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

644

VKU-Stadtwerkekongress zu Kommunen und Energiewende

Auf dem diesjährigen VKU-Stadtwerkekongress stellte der VKU-Präsident, Ivo Gönner, fest, dass die Energiewende nur mit den Kommunen und den Stadtwerken als Dienstleister der Kommunen funktionieren. Die Stadtwerke als Träger der Energiewende dürften nicht „aus dem Spiel gekegelt werden“, forderte Gönner mit Blick auf die fehlende Rentierlichkeit kommunaler Investitionen in flexible, moderne Kraftwerke, die die Energieversorgung sicherstellen. VKU-Hauptgeschäftsführer Hans-Joachim Reck wurde diesbezüglich noch deutlicher: Die Branche sei faktisch enteignet worden. Auch der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, forderte, der konventionellen Erzeugung die Gelegenheit zur Anpassung zu geben. Dazu schlug er vor, über Änderungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien das Tempo aus der Energiewende herauszunehmen.

In seinem Eröffnungsvortrag unter dem Titel „Mit Städten und Stadtwerken die Energiezukunft gestalten“ forderte VKU-Präsident Gönner, dass die Stadtwerke als Träger der Energiewende nicht aus dem Spiel gekegelt werden dürfen. Dies bezog er auf die derzeit mangelnde Rentabilität von Investitionen in moderne, hochflexible Kraftwerke, die die Stadtwerke zur Bereitstellung der Versorgungssicherheit vorhalten. Gönner forderte, dass die EEG-Anlagenbetreiber sich an den Kosten für die Vorhaltung dieser Kraftwerke beteiligen und auch einen Unterstützungsbeitrag beim Ausbau der Netze leisten müssen. Die Bereitstellung der Energiesicherheit müsse bezahlt wer-

den, dies sei mit Blick auf die Versorgungssicherheit des Wirtschaftsstandorts Deutschland von großer Wichtigkeit.

VKU-Hauptgeschäftsführer Hans-Joachim Reck fordere die Politik in seinem Vortrag auf, im Energiesektor zum Erfolgsmodell der sozialen Marktwirtschaft zurückzukehren. Dies betonte er mit Blick auf die Überförderung und den Kostenanstieg der erneuerbaren Energien und die daraus folgende Unwirtschaftlichkeit neuer kommunalwirtschaftlicher Kraftwerksinvestitionen. Wörtlich stellte Reck fest: „Die Branche ist faktisch enteignet worden“. Dies sei nicht hinnehmbar, es sei keine Zeit mehr, diesen Zustand zu perpetuieren.

Vor diesem Hintergrund forderte Reck ein neues Strommarktdesign. Hierfür gebe es einen großen Konsens in der Energiewirtschaft. Die derzeit hierzu vorgeschlagenen Modelle, zu denen auch der VKU-Vorschlag für ein Energiemarktdesign zählt, nur in Nuancen.

Auch der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, äußerte sich zu einem neuen Energiemarktdesign. Dies sei ein evolutionärer Prozess, der in Schritten passieren müsse. Deshalb warnte er vor Schnellschüssen. Allerdings forderte Mundt eine rasche EEG-Reform als Notmaßnahme. Dabei sollte man den Einspeisevorrang abschaffen, die Standortauswahl der EEG-Anlagen staatlicherseits steuern und eine verpflichtende Direktvermarktung im Bereich der Neuanlagen einführen. Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte wettbewerblich ausgestaltet werden. Diesbezüglich sagte Mundt, dass er viel von Ausschreibungsmodellen halte. Auch sprach sich Mundt dafür aus, dass die EEG-Anlagenbetreiber einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten müssen. Dies solle über Lieferverpflichtungen passieren. Insgesamt sprach sich Mundt dafür aus, durch weniger Förderung das Tempo aus der Energiewende herauszunehmen.

Skeptisch äußerte sich Mundt gegenüber der Einführung eines Kapazitätsmarktes. Ein solches Modell sei sehr komplex, sehr regelungsintensiv und unflexibel. Als Alternative bevorzuge er eine strategische Reserve, da diese sich besser in einen Energy-only-Markt einfüge. Mundt ging auch auf die Themen Rekommunalisierung und kartellrechtliche Überprüfung von Gebühren ein. Bezüglich der Rekommunalisierung stellte er fest, dass das Bundeskartellamt nichts gegen den kommunalen Netzbetrieb im Energiebereich habe. Es dürfe allerdings keine Bevorzugung von kommunalen Unternehmen bei der Konzessionsvergabe geben.

Hinsichtlich des vom Gesetzgeber neu eingeführten Ausschlusses der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge stellte Mundt fest, dass die kommunale Seite hier sehr erfolgreich beim Gesetzgeber gewesen sei. Allerdings sehe er die Gefahr einer Regulierung der 6.000 Wasserversorger, wenn „überzogen werde“.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Zur Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen im Energiebereich müssen keine Gesetze geändert werden. Die Bundesregierung bestätigt in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass diese Vorhaben bereits im geltenden rechtlichen Rahmen möglich seien. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der jeweiligen Finanzierungsinstrumente liege ausschließlich bei den Netzbetreibern. Die Bundesregierung empfiehlt Gestaltungsvarianten zu wählen, die tatsächlich zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führen und die Aufklärung der Bürger über Chancen und Risiken.

Laut der Antwort Bundesregierung (BT-Drs. 17/14587) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/14477) bedarf es keiner Änderungen der Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) für die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen. Die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen ist bereits im geltenden rechtlichen Rahmen möglich. Dies zeige beispielsweise das Pilotvorhaben zur Westküstenleitung in Schleswig-Holstein. Die Bundesregierung werde den Prozess der Implementierung von Bürgerbeteiligungsmodellen weiter aktiv begleiten und prüfen, ob für die Umsetzung bestimmter Beteiligungsformen gegebenenfalls Hindernisse im rechtlichen Rahmen bestehen, die es zu beseitigen gelte.

Auf die Frage, wie die Bundesregierung die Tatsache bewerte, dass die Anleihe der Firma TenneT TSO GmbH von der Ratingagentur Standard & Poors mit der Note BB+ und damit als hochspekulativ eingestuft werde (StGB NRW-Mitteilung 505/2013 vom 19.08.2013), hob die Bundesregierung hervor, dass die Verantwortung für die Ausgestaltung der jeweiligen Finanzierungsinstrumente ausschließlich bei den Netzbetreibern liege. Dabei sollten aus ihrer Sicht Gestaltungsvarianten gewählt werden, die tatsächlich zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führen. Die Übertragungsnetzbetreiber würden die Erfahrungen aus dem Pilotvorhaben zur Westküstenleitung bei der Weiterentwicklung von Beteiligungsmodellen berücksichtigen.

Da der Netzbetrieb als reguliertes Geschäft umfangreichen Vorgaben unterliege, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Insolvenz eines Übertragungsnetzbetreibers in Deutschland schwer vorstellbar ist. Wenn gleichwohl eine Insolvenz eines Übertragungsnetzbetreibers eintreten sollte, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Die Behandlung der Gläubiger richtet sich dabei nach der Art der eingegangenen Beteiligung. Der Bundesregierung ist wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger von den Netzbetreibern und den Banken detailliert darüber informiert werden, welche Chancen und Risiken mit dem Beteiligungsmodell jeweils verbunden sind und ob die jeweiligen Anlagen zu den Spar- oder Investitionszielen der Bürgerinnen und Bürger passen.

Auf die Frage, ob eine feste Laufzeit einer Anlage vorgesehen werde, verwies die Bundesregierung auf die konkrete Ausgestaltung durch den Netzbetreiber. In dem gemeinsamen Eckpunktepapier haben sich Bundeswirtschafts- und Bundesumweltminister und die Übertragungsnetzbetreiber darauf verständigt, dass eine Handelbarkeit oder ein Rückkauf der Anlage durch die Übertragungsnetzbetreiber in Abhängigkeit vom Finanzierungsinstrument vorgesehen werden sollte, um den Bürgerinnen und Bürgern eine größere Flexibilität zu eröffnen.

Hinsichtlich der Wahl einer oder mehrerer Beteiligungsformen wolle die Bundesregierung den Netzbetreibern derzeit keine Vorgaben machen. Ein vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Bürgerdividende“ empfehle als Finanzierungsinstrument eine Fremdkapitalbeteiligung mit eigenkapitalnaher Risikobeteiligung (Genussrecht). Für die Festlegung der regulatorischen Eigenkapitalrendite gebe es ein gesetzlich geregeltes, objektives und transparentes Verfahren.

Ein möglicher strategischer Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf die jeweiligen Projekte des Netzausbaus über die rein finanzielle Beteiligung hinaus sei mit dem Angebot zur Bürgerdividende nicht beabsichtigt und vor dem Hintergrund einer Beteiligung von lediglich bis zu 15 Prozent der Investitionssumme aus Sicht der Bundesregierung eher unwahrscheinlich. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, für Bürgerbeteiligungsmodelle eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Kostenaufteilung im Rahmen der Netzentgeltregulierung vorzusehen. Laut Auskunft der Bundesregierung haben bei dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH bisher ca. 1.500 Personen (Stand: 32. Kalenderwoche) Zeichnungsunterlagen angefordert.

Anmerkung

Das Konzept für so genannte Bürgeranleihen beim Netzausbau wird derzeit diskutiert. Es ist wichtig, dass die Bürger umfassend über die Chancen und Risiken informiert werden, sodass sie eine eigene Abwägung treffen können. Die Beteiligungsmodelle werden nur dann erfolgreich sein, wenn die Netzbetreiber sie so ausgestalten, dass sie ein attraktives und faires Angebot an die Betroffenen darstellen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

646 Szenariorahmen für Netzentwicklungspläne Strom 2014

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Szenariorahmen für die Netzentwicklungspläne Strom Onshore und Offshore 2014 genehmigt. Der Szenariorahmen beschreibt die wahrscheinliche Entwicklung der Stromerzeugungskapazitäten und des Stromverbrauchs in 10 bzw. 20 Jahren. Während die prognostizierte Leistung im Windenergiesektor zugenommen hat, führte der seit Jahresbeginn verhaltene Ausbau von Photovoltaik-Anlagen zu einem Rückgang. Insgesamt gehen die zugrundeliegenden Szenarien dabei von einem moderaten, mittleren und ambi-

tionierten Ausbau der erneuerbaren Energien aus. Die BNetzA hat den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) zudem auferlegt, die Auswirkungen eines deutlich reduzierten Ausbaus der Off- und Onshore-Windenergie zu analysieren.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird im jetzt genehmigten Szenariorahmen in Szenario A ein moderater, im sog. Leitszenario B ein mittlerer und im Szenario C ein ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien vorhergesagt. Das Szenario C beruht auf Angaben der Bundesländer. Aus den Szenarien wird der notwendige Netzausbau abgeleitet. Wegen der dynamisch wachsenden Zubauraten bei der Windenergie Onshore wurde der für 2024 prognostizierte Leistungswert auf 55 GW erhöht. Bei der Photovoltaik hingegen führt der seit Jahresbeginn verhaltene Ausbau zu einem Rückgang der prognostizierten Leistung auf 56 GW. Im Vergleich zum letztjährigen Szenariorahmen wurde im Leitszenario außerdem die Erzeugungskapazität für Wind Offshore moderat auf 12,7 GW gekürzt. Damit werde laut dem Präsidenten der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, den Verzögerungen bei der Errichtung der Offshore-Anlagen Rechnung getragen, ohne die Ausbauziele in Frage zu stellen.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Szenariorahmens hat die Bundesnetzagentur den Übertragungsnetzbetreibern auferlegt, die Auswirkungen eines deutlich reduzierten Ausbaus der Offshore-Windenergie auf den erforderlichen Netzausbaubedarf sowie die Auswirkungen einer sich an konkreten Netzbelastungssituationen orientierenden Reduzierung der eingespeisten Leistung aus landgestützten Windenergieanlagen (sog. dynamisches Einspeisemanagement) zu analysieren. Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber zunächst ein Konzept zu entwickeln und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorzulegen.

Hintergrund

Der Szenariorahmen ist Grundlage für den Netzentwicklungsplan (NEP). Er umfasst mindestens drei unterschiedliche Szenarien für die folgenden zehn Jahre. Zusammen bilden diese die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen der deutschen Energielandschaft ab. Zu einem der Szenarien gehört außerdem noch ein zweiter Teil, der die Entwicklungen der nächsten 20 Jahre prognostiziert. Der NEP selbst ist Grundlage für den eigentlichen Bundesbedarfsplan, der nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur als Bundesgesetz erlassen wird.

Der im letzten Jahr erstellte Szenariorahmen 2012 berücksichtigt erstmals auch Sensitivitäten, wie etwa die Kappung von Lastspitzen und die Reduzierung der Jahreshöchstlast. Ebenfalls neu ist die Erstellung eines Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP). Die Ergebnisse wurden in den Netzentwicklungsplänen von 2013 berücksichtigt, deren endgültigen Entwurf die Übertragungsnetzbetreiber am 17. Juli 2013 der Bundesnetzagentur übergeben haben.

Der Entwurf des Szenariorahmens 2013 wurde der Bundesnetzagentur von den Übertragungsnetzbetreibern am

28. März dieses Jahres vorgelegt. Der Genehmigung sind eine sechswöchige Konsultation und ein Workshop der Bundesnetzagentur vorausgegangen, auf dem über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs des Szenariorahmens diskutiert wurde.

Weiteres Verfahren

Mit der Genehmigung des neuen Szenariorahmens wird der jährliche Prozess zur Ermittlung des notwendigen Netzausbaus fortgesetzt. Die auf dem Szenariorahmen basierenden Netzentwicklungspläne werden am 3. März 2014 von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegt. Die Genehmigung des Szenariorahmens ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Netzausbau www.netzausbau.de veröffentlicht.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

647

Einladung zu Infotagen der Bundesnetzagentur

Der Ausbau der Stromübertragungsnetze ist ein entscheidender Baustein für den Erfolg der Energiewende. Um das Großvorhaben Energiewende zügig voranzubringen, setzt die Bundesnetzagentur, wie auch bereits im vergangenen Jahr, auf eine umfassende Beteiligung von Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur den überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2013 am 17.07.2013 und den überarbeiteten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans am 24.06.2013 vorgelegt. Die Netzentwicklungspläne beinhalten die von den Übertragungsnetzbetreibern als energiewirtschaftlich notwendig erachteten Ausbaumaßnahmen für das Jahr 2023 bzw. 2033. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit aus Sicht der Bundesnetzagentur wird im Anschluss der Konsultation nach sorgfältiger Prüfung festgelegt. Des Weiteren untersucht die Bundesnetzagentur in diesem Rahmen in einem gesonderten Bericht auch die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Netzausbaus.

An sechs Informationstagen stellt die Bundesnetzagentur sowohl das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten als auch den Entwurf der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2013 (NEP II), den Entwurf der Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans und den Entwurf des Umweltberichts vor.

Die Veranstaltungen sind in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der Fokus des ersten Teils der Veranstaltung liegt auf den Vorträgen mit anschließender Diskussion im großen Podium. Der zweite Teil „Get-Together“ ermöglicht einen direkten Dialog an verschiedenen Themeninseln mit den zuständigen Kollegen der Bundesnetzagentur zu konkreten Fragen.

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 13.30 Uhr und enden gegen 20.30 Uhr.

Die Veranstaltung in NRW findet am 09.10.2013 in Düsseldorf statt:

Rheinterrasse, Joseph-Beuys-Ufer 33, 40479 Düsseldorf.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Da die angemieteten Räumlichkeiten nur über eine begrenzte Kapazität verfügen, bitten wir um eine Anmeldung im Vorfeld bis zum 30.09.2013 an infotage@netzausbau.de oder telefonisch unter 0800 638 9 638. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.netzausbau.de/infotage.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

648 Praxishinweise zu Konzessionsverträgen und Konzessionsabgaben

1998 begann die Liberalisierung des Energiemarktes in Deutschland. Seitdem begleitet der Deutsche Städte- und Gemeindebund diese Entwicklung nicht nur politisch, sondern auch mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. Die Energiewende hat zwischenzeitlich einiges grundlegend verändert. In einer Zeit, in der die Politik steigenden Strompreisen durch eine Strompreissicherung begegnen will, stellt sich für die Städte und Gemeinden die Frage, welche Rolle sie in einem Energieversorgungssystem einnehmen wollen mehr denn je.

Die Beantwortung dieser Frage fällt unterschiedlich aus: Die einen wollen ihr Energieversorgungsnetz kommunalisieren und dies zum Ausgangspunkt für eine dezentral ausgerichtete Energieversorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien machen. Andere wollen lediglich den Netzbetrieb kommunalisieren. Schließlich gibt es auch jene, die keinen Anlass sehen, etwas am Status quo zu ändern.

Ein Engagement für eine dezentrale Energieversorgung etwa in Form einer kommunalen Energiegenossenschaft setzt im Übrigen eine Kommunalisierung des Netzes nicht zwingend voraus. In einer Frage aber decken sich die Interessenlagen aller Gruppen: Sie schließen Konzessionsverträge und brauchen die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe. Diese sind für viele Städte und Gemeinden eine bedeutende Einnahmeposition. Das Gesamtaufkommen belief sich in 2011 auf annähernd 3,5 Milliarden Euro. Vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten kommunalen Finanzlage können die Städte und Gemeinden auf diese Einnahmen nicht verzichten. Die Konzessionsabgabe leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung unserer Infrastruktur! Konzessionsverträge sind deshalb auch finanzpolitisch von Bedeutung.

In den letzten Jahren haben sich das Recht der Energiewirtschaft und das Konzessionsvertragsrecht grundlegend geändert. Im Sommer 2011 trat das neue Energiewirtschaftsgesetz in Kraft. Die Rechtslage wurde wiederum komplizierter, allerdings konnten auch einige wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Zu erwähnen ist insbesondere der erstmals im Gesetz verankerte Anspruch des neuen Energieversorgungsunternehmens, das Eigentum am Netz zu erwerben.

Zudem hat die Rechtsprechung inzwischen zu einer Reihe strittiger Fragen Stellung genommen. Mit der dritten Auflage dieser Dokumentation werden die wichtigsten Änderungen des Energiewirtschaftsrechts 2011 aufgezeigt, ihre Auswirkungen auf die Konzessionsverträge und die Konzessionsabgaben verdeutlicht und schließlich ein kurzer Ausblick auf die Perspektiven der Konzessionsabgaben gegeben.

Die Dokumentation ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet im Mitgliederbereich unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Konzessionsverträge abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

649 Deutsche Energie-Agentur zur Notwendigkeit einer EEG-Reform

Der Geschäftsführer der Deutschen Energie-Agentur (Dena), Stephan Kohler, hat in einem Interview gegenüber dem Handelsblatt für eine Abschaffung des EEG in seiner heutigen Form plädiert und gleichzeitig Grundlinien für ein Konzept einer EEG-Reform vorgestellt. Danach soll sich der Zubau der erneuerbaren Energien künftig an den vorhandenen Leitungskapazitäten orientieren. Zur Senkung der EEG-Förderkosten soll der Bau von EEG-Anlagen ausgeschrieben und der Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien zugunsten der Direktvermarktung abgeschafft werden.

Nach dem Konzept von Kohler ist eine Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Zubau von EEG-Anlagen vorgesehen. Dazu sollen die Netzbetreiber zunächst bekannt geben, wann und wo mit dem Ausbau von Leitungskapazitäten zu rechnen ist. Abhängig davon soll der Bau neuer Windräder oder Photovoltaikanlagen ausgeschrieben werden. Der Betreiber mit dem günstigsten Angebot soll den Zuschlag erhalten.

Gleichzeitig soll der Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien fallen. Dieser Vorrang garantiert die Einspeisung des Stroms aus erneuerbaren Energien vor allen anderen Erzeugungsarten. Schließlich sollen die Produzenten des Stroms aus neuen EEG-Anlagen spätestens im Jahr 2020 direkt ihren Strom an der Strombörse vermarkten. Kohler rechnet damit, dass durch diesen Druck zur Selbstvermarktung nicht nur die Vergütungen sinken, sondern dass auch innovative Dienstleister auf den Markt kommen werden.

Der Vorschlag von Kohler ist zu begrüßen, denn er zielt darauf ab, die Förderung von EEG-Anlagen kosteneffizienter zu gestalten und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in den Markt zu verbessern. Dabei setzt Kohler auf marktwirtschaftliche Instrumente, wie die Direktvermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen und einen Ausschreibungswettbewerb, an dem sich die Betreiber von EEG-Anlagen beteiligen müssen. Indem sich der Zubau an den Leitungskapazitäten orientieren soll, findet zudem eine Mengensteuerung statt. Dadurch kommt es zudem zu weniger Überlastungen in den Net-

zen, zu geringeren volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sowie zu einer steigenden Rentabilität an hocheffizienten, flexiblen Gaskraftwerken, die für den Erhalt der Versorgungssicherheit in Deutschland dringend erforderlich sind.

Inhaltlich greifen Kohlers Vorschläge auf Elemente der Gutachten des VKU bzw. von MVV Energie für ein neues Energiemarktdesign zurück. Der VKU hat für die künftige EEG-Förderung ebenfalls einen (regionalen) Ausschreibungswettbewerb um Investitionskostenzuschüsse für EEG-Anlagen vorgeschlagen. MVV verfolgt dagegen einen dreistufigen Ansatz, der von der Direktvermarktung des EEG-Stroms über technologie-spezifischen zu technologie-offenen Auktionen führen soll.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

650 Europäische Lösung bei EEG-Reform gefordert

EU-Energiekommissar Günther Oettinger drängt auf eine europäische Lösung bei der Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Dabei müsse zunächst die nötige Infrastruktur und Speicher als Basis für die Produktion geschaffen werden und nicht umgekehrt. Die wachsenden Überschüsse des Stroms aus erneuerbaren Energien im deutschen Stromnetz gingen zunehmend zulasten der Nachbarländer. Zudem seien die steigenden Strompreise in Deutschland für private Verbraucher nicht mehr zumutbar und würden die Akzeptanz der Energiewende gefährden. Grundlage der künftigen EEG-Förderung müsse der europäische Binnenmarkt sein. Von rückwirkenden Eingriffen in das EEG-Vergütungssystem solle hingegen abgesehen werden.

Energiekommissar Günther Oettinger forderte bei der Handelsblatt-Jahrestagung „Erneuerbare Energien“ in Berlin die deutsche Politik auf, die Förderung erneuerbarer Energien grundlegend zu reformieren. Das EEG sei nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Für private Stromverbraucher seien die stetig steigenden Strompreise nicht mehr zumutbar. Schon jetzt habe Deutschland nach Zypern, Dänemark und Japan die mit Abstand höchsten Strompreise, was eine Gefahr für das politische Vorzeigeprojekt Energiewende darstelle. Die anzugehende Reform des EEG sei keine rein nationale, sondern müsse in Einklang mit dem europäischen Binnenmarkt gebracht werden.

Infrastruktur und Speicher vor Zubau

Voraussetzung für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien müsse nach Ansicht Oettingers die Verfügbarkeit von Netzen und Speichern sein. Deutschland produziere inzwischen grünen Strom, der weder transportiert noch gespeichert werden könne, aber vom Stromkunden teuer bezahlt werden müsse. Infrastruktur und Speicher seien die Basis für die Produktion und nicht umgekehrt. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien müsse intelligenter gestaltet werden. Oettinger schlug vor, den weiteren Zubau stärker zu koordinieren und eine „Geschwindigkeitssteuerung“ einzubauen. Die wachsenden Überschüsse im deutschen Stromnetz gingen zunehmend

zulasten der Nachbarländer. Im vergangenen Jahr seien rund 23 Mrd. Kilowattstunden (kWh) Strom von Deutschland in die Nachbarnetze geflossen. Während hohe Exportzahlen bei Fahrzeugen ein Erfolg für die deutsche Wirtschaft seien, sei im Strommarkt das Gegenteil der Fall.

Zugleich warnte Oettinger aber vor rückwirkenden Eingriffen in die EEG-Förderung, so wie es Spanien und Tschechien gemacht hätten. Die Zustimmung für erneuerbare Energien und die Fähigkeit zu investieren seien längst nicht mehr so stark ausgeprägt wie in den Jahren 2007 bis 2010. Bislang erhielten Produzenten von Strom aus Wind-, Solar- oder Biogasanlagen in Deutschland mit dem EEG über 20 Jahre garantierte Verfügungen für ihren grünen Strom. Diese weit über dem sonst üblichen Marktpreis liegenden Vergütungen werden durch einen Preisaufschlag auf die Rechnung privater Stromverbraucher bezahlt.

Infolge des rasanten Ausbaus erneuerbarer Energien erwartet der EU-Kommissar zudem eine Verschärfung der Strompreisdebatte. Nach der Bundestagswahl sei ein Anstieg der EEG-Umlage auf sechs bis sieben Cent plus Mehrwertsteuer zu erwarten. Dadurch entstehe ein wachsendes Akzeptanzproblem. Dem müsse die Bundesregierung mit einer schnellen EEG-Reform entgegenwirken.

EEG im EU-Binnenmarkt

Grundlage der künftigen Ökostromförderung müsse in jedem Fall der europäische Binnenmarkt sein und nicht 28 getrennte Systeme. Schon jetzt gebe es Beschwerden zahlreicher Marktakteure gegen die deutsche Förderpolitik. Beschwerden gebe es zudem gegen die Ausnahmen der Industrie von der EEG-Umlage und den Stromnetzentgelten. In Bezug auf die Netzentgelte habe die EU-Kommission bereits ein beihilferechtliches Verfahren eingeleitet. Dieses wolle die EU bis Ende des Jahres abschließen, kündigte Oettinger an. Ob und wann die EU ein Verfahren gegen das EEG anstoßen wird, ließ er hingegen offen.

Ob das EEG mit dem EU-Binnenhandel kompatibel sei, überprüfe derzeit die EU-Kommission in einem jüngst eröffneten Verfahren. Verbraucherschützer und Bürger aus Deutschland hätten mit Beschwerden ein offizielles Verfahren eingeleitet, was die Kommission bis zum kommenden Jahr entschieden haben will. Oettinger kündigte entsprechende Vorschläge der EU für ein „pan-europäisches“ Stromnetz an, die Brüssel bereits im kommenden Jahr vorlegen möchte.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

651 Strom-Aufpreis zur Förderung einer Solarstromanlage

In Speyer ist es dank eines innovativen Finanzierungsmodells der Stadtwerke gelungen, eine Solarstromanlage zu finanzieren. Die Stadtwerkekunden haben dazu auf ihren

Preis für „grünen Strom“ einen Aufpreis gezahlt, dessen Höhe sie selbst bestimmen konnten. Speyers Oberbürgermeister Hansjörg Eger betonte, dass man stolz darauf sei, dass Speyer jetzt eine Solarstromanlage hat, die ausschließlich durch Fördergelder von Naturstrom-Kunden der Stadtwerke finanziert wurde.

Mit wählbaren Aufpreisen auf ihren Naturstrompreis haben ökologisch orientierte Kunden der Stadtwerke Speyer in einen Fördertopf für den Bau von Solaranlagen in Speyer eingezahlt. Diese Gelder wurden gesammelt und können jetzt vollständig für den Neubau regenerativer Energieerzeugungsanlagen in Speyer genutzt werden.

Die Investitionskosten für die erste Kundenanlage auf der Quartiersmensa St. Hedwig belaufen sich auf 38.000 Euro, die komplett aus den Fördermitteln beglichen werden konnten. Installation, Betrieb und Überwachung der Anlage übernehmen die Stadtwerke. Belegt wurde eine Fläche von ca. 170 Quadratmetern mit aufgeständerten Modulen. Die installierte Leistung beträgt 25,2 Kilowatt. Der Chef der Stadtwerke Speyer, Wolfgang Bühring, rechnet mit einer „Solarstromernte“ von etwa 24.000 Kilowattstunden pro Jahr, was dem Verbrauch von etwa sieben Einfamilienhäusern entspricht. Jährlich wird die Luft durch die Erzeugung von Sonnenstrom um etwa 11 Tonnen CO₂ entlastet. Bei einer minimalen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren bedeutet das eine Einsparung von fast 220 Tonnen CO₂.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

652 Förderprogramm für dezentrale Batteriespeicher

Die Bundesregierung will die Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen auch nach 2013 fortführen. Dafür sollen Mittel aus dem Sondervermögen des Energie- und Klimafonds (EKF) verwandt werden, wie die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schreibt.

Da das Programm aber erst am 1. Mai 2013 gestartet wurde, gebe es noch keine Erfahrungswerte, wie hoch das Fördervolumen für 2014 anzusetzen sei. Von Anfang Mai bis Ende Juni 2013 wurden im Rahmen des Förderprogramms für Batteriespeichersysteme in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen nach Angaben der Bundesregierung mehr als 350 Anträge bewilligt. Insgesamt seien dabei Zuschüsse mit einem Kreditvolumen in Höhe von rund 6,2 Millionen Euro zugesagt worden. Das Förderprogramm wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in Zusammenarbeit mit der Bankengruppe KfW gestartet. Gefördert werden dabei vor allem Speicher von Solarstromanlagen, die seit dem 1. Januar 2013 installiert wurden und eine installierte Leistung von mehr als 30 Kilowatt Peak (kWp) haben.

Mit dem Start des Programms setzt das BMU eine Forderung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

zur Förderung von dezentralen Speichern um. Ein wesentliches Ziel des Programms ist es, die Investition in dezentrale Batteriespeichersysteme anzureizen und somit zur Kostensenkung und zur weiteren technologischen Entwicklung der Systeme beizutragen. Dezentrale Speicher tragen zur Flexibilisierung der Energieversorgung und damit zur Versorgungssicherheit bei. Sie sind deshalb ein Baustein für den Erfolg der Energiewende.

Die Antwort der Bundesregierung ist als Bundestags-Drucksache 17/14536 im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/145/1714536.pdf>.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

653 Suche nach Maßnahmen gegen Anstieg der Strompreise

Eine Reihe von neuen Vorschlägen zur Senkung der Strompreise wird zurzeit kontrovers diskutiert. Diese zielen darauf ab, einen weiteren Anstieg der EEG-Umlage zu verhindern, bis eine Reform des EEG vollzogen ist. Die Vorschläge reichen von einer Deckelung der EEG-Umlage und einer Mitfinanzierung der KfW-Bank über eine Streckung der EEG-Umlage von 20 auf 30 Jahre, einem Moratorium für Förderung von Neuanlagen bis hin zu Eingriffsmöglichkeiten der Bundesbehörden in die Tarifgestaltung der Energieversorger.

Bei den Vorschlägen handelt es sich um kurzfristige Änderungen und Übergangsregelungen. Um den Kostenanstieg und seine Ursachen tatsächlich zu begrenzen, brauchen wir zügig ein langfristiges EEG-Konzept, das allen Beteiligten mehr Planungssicherheit und Transparenz bietet. Die Diskussion um eine Begrenzung der Strompreise wird fortgesetzt. Politik und einzelne Verbände sind mit neuen Vorschlägen aufgetreten, um einem weiteren Anstieg der Energiekosten entgegenzusteuern.

EEG-Umlagefinanzierung über Steuereinnahmen

So schlägt der Verband der Verbraucherzentralen vor, einen Teil der Kosten aus der EEG-Umlage herauszunehmen und über Steuereinnahmen aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Außerdem sollen Anlagenbetreiber zur Finanzierung der Kosten für die Subventionierung von Sonnen- und Windstrom herangezogen werden. Sobald die Anlagen abgeschrieben sind - im Falle von Investitionen in eine Solaranlage z. B. nach 15 bis 20 Jahren - könnten auch die Anlagenbetreiber eine Abgabe entrichten.

Preisaufsicht für Grundversorgungstarife

Neben dem Ansatz die Stromsteuer zu senken, schlägt die SPD in einem 10-Punkte-Sofortprogramm vor, die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Eingriffsmöglichkeiten auf die Preisgestaltung der Energieversorger auszustatten. Ziel soll es sein, die gesunkenen Börsenpreise an die Haushalte weiterzugeben, in dem eine behördliche Kontrolle über die Tarifgestaltung der Energieversorger in der Grundversorgung eingeführt wird. Danach werden die

Energieversorger verpflichtet, ihre Grundversorgertarife an die BNetzA zu melden. Diese erhält preisregulierende Eingriffsmöglichkeiten, für die Fälle, in denen die Grundversorgertarife um mehr als zehn Prozent vom niedrigsten Vergleichspreis innerhalb einer Region nach oben abweichen, was etwa 2 Cent pro kWh entspricht.

Auch Greenpeace fordert die Wiedereinführung einer Preisgenehmigung für Grundversorgungstarife, um dem weiteren Strompreisanstieg zu begegnen. In einem ersten Schritt sollen jedoch zunächst die Kartellbehörden untersuchen, ob Energiekonzerne oder Stadtwerke mit ihren Grundversorgungstarifen eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen. Greenpeace fordert darüber hinaus die Industrievergünstigungen zu reduzieren.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kritisierte den Vorschlag als irreführend. In keinem Land der EU sei der Wettbewerb im Energiebereich derart intensiv wie in Deutschland. Kunden in Deutschland haben eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten und der Wettbewerb zwischen den einzelnen Unternehmen sei äußerst intensiv. Stattdessen müsse man den Kern der Probleme angehen, der in den hohen Abgaben am Strompreis liegen würde. Dazu zählen staatliche Steuern, Abgaben und Umlagen sowie die staatlich bereits regulierten Netzentgelte. Auch Bundesumweltminister Altmaier äußerte sich skeptisch zu dem Vorschlag. Er ist der Ansicht, hierdurch könne ein weiterer Anstieg der EEG-Umlage nicht verhindert werden.

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) entgegnete dem 10-Punkte-Programm der SPD, dass die energieintensive Industrie stärker bei der Mitfinanzierung der Energiewende berücksichtigt werden müsse. Die Senkung der Stromsteuer sei dagegen ungeeignet zur Strompreissenkung. Diese habe einen nur geringen Kosten dämpfenden Effekt. Zudem sende sie auch das falsche Signal aus, dass Energie künftig billiger werde.

Deckelung der EEG-Umlage

CDU/CSU sprechen sich für eine feste Deckelung der EEG-Umlage, die bei 4,5 Cent pro Kilowattstunde liegen könnte, aus. Die fehlende Differenz zwischen Börsenstrompreis und staatlicher Vergütung soll über einen Fonds der KfW-Bank zwischenfinanziert werden und von den Verbrauchern später abbezahlt werden. Einen ähnlichen Vorschlag hat auch der Deutsche Gewerkschaftsbund gemacht. Um die Belastungen aus der Erneuerbaren-Energien-Förderung für die Verbraucher zu strecken, hatte dieser kürzlich angeregt, die Finanzierung durch die EEG-Umlage statt über einen Zeitraum von 20 auf 30 Jahre auszudehnen. Auch hier soll die KfW als Zwischenfinanzierer einspringen.

Aussetzung der Förderung von Neuanlagen

Die FDP hat darüber hinaus den Vorschlag unterbreitet, die Förderung von Wind- und Solaranlagen bis zu einem neuen EEG auszusetzen.

Für den Anstieg der Energiekosten werden verschiedene Gründe herangezogen, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden sollen. Im Fokus der Diskussion stehen vor allem die EEG-bedingten Förderkosten. Der starke Zubau Erneuerbarer-Energien-Anlagen führt zu einem Anstieg der Vergütungsansprüche in Höhe der Fördersätze nach dem derzeitigen EEG. Ein Teil der Förderkosten wird im Folgejahr auf die Verbraucher durch die EEG-Umlage umgelegt. Gezahlt wird dabei die Differenz zwischen der Vergütungssumme und dem, was mit dem Strom an der Börse erzielt wird. Diese Differenz läuft in einem Sammelkonto auf und wird im folgenden Jahr auf die Stromrechnungen der Endverbraucher umgelegt. Umso größer die Differenz ist, umso größer ist das Defizit, das durch die EEG-Umlage von den Verbrauchern bezahlt werden muss.

Der starke Anstieg erneuerbarer Energien hat infolge des Einspeisevorrangs und der gesetzlichen Pflicht, den Strom an der Börse anzubieten, darüber hinaus zur Folge, dass die Börsenstrompreise sinken. Das Stromangebot wird dadurch erweitert und verdrängt diejenigen Kraftwerke mit den höchsten Produktionskosten, also die jeweils teuersten Anbieter, aus dem Markt. Je mehr Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist wird, desto stärker wird der konventionelle Strom vom Markt verdrängt. Der niedrige Börsenpreis erhöht die EEG-Umlage, denn zum einen steigt die Menge des mit fester Einspeisevergütung versehenen Stroms aus Wind und Sonne. Zum anderen erhöht sich bei niedrigem Börsenpreis die Differenz zwischen der festen Einspeisevergütung und dem Erlös, die wiederum Grundlage der EEG-Umlage ist.

Zu den EEG-bedingten Kosten zählen auch die Umlagen für Wind-Offshore-Anlagen als auch Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen. Im ersteren Fall dürfen Kosten, die den Windanlagenbetreibern dadurch entstehen, dass die Netzbetreiber die Anlagen nicht anschließen und ihren Strom abnehmen können, bis zu einer bestimmten Höhe auf den Strompreis umgelegt werden. Dies wird in der Debatte ebenfalls als ein Problem für den Anstieg der Kosten gesehen. Da auch für KWK-Anlagen eine gesetzliche Vergütung (KWK-Zuschlag) eingeführt wurde, wird auch diese nach demselben Prinzip wie die EEG-Umlage auf die Stromverbraucher verteilt.

Als Kostenursache werden auch die Befreiungsmöglichkeiten von der EEG-Umlage betrachtet. Dabei geht es zum einen um die Zunahme des Eigenverbrauchs von Strom aus Photovoltaikanlagen, der vollständig von der Umlage ausgenommen ist, und zum anderen um die Befreiung der energieintensiven Unternehmen von der Umlage. Danach kann jedes Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens einer Gigawattstunde pro Jahr und dessen Kosten für den Verbrauch mindestens 14 Prozent der Bruttowertschöpfung der Firma ausmachen, sich von der Umlage befreien lassen. Gegenüber 2012 wurde die besondere Ausgleichsregelung erweitert. Dadurch erhalten mehr Unternehmen eine Belastungsreduzierung bei der EEG-Umlage. Nach Angaben der Bundesregierung sind 2013 rund 2.000 Unternehmen privilegiert. Die tatsächlichen Auswirkungen der Befreiungsmöglichkeiten auf die

EEG-Umlage der übrigen Verbraucher werden als sehr unterschiedlich betrachtet.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht können kurzfristige Änderungen des EEG lediglich Übergangslösungen sein. Sie helfen nicht darüber hinweg, dass es einer grundlegenden Reform des EEG bedarf, die schnellstmöglich umgesetzt werden sollte. Es wird ein langfristiges Konzept benötigt, das allen Beteiligten mehr Planungssicherheit und Transparenz bietet. Dabei ist es richtig, die staatliche Förderung zurückzufahren, um die Kostensteigerungen für Verbraucher, Kommunen und Unternehmen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Gleichzeitig müssen auch die Anlagenbetreiber stärker an den Förderkosten beteiligt werden und mehr Systemverantwortung übernehmen. Das neue EEG muss auf marktwirtschaftlichen Instrumenten basieren.

Die Diskussion um die Kosten der Energiewende sollte dabei insgesamt mit mehr Sachlichkeit geführt werden. Dabei sollten nicht nur die durch das EEG verursachten Kosten, sondern auch die übrigen Strompreisbestandteile, wie die Netzentgelte beachtet werden. Der Zubau erneuerbarer Energien führt sowohl auf der Höchstspannungsebene, aber vor allem auch auf der Verteilnetzebene zu einem erheblichen Aus- und Umbaubedarf, die sich als Kosten in den Netzentgelten wiederfinden. Darunter fallen auch Kosten, die entstehen, um das Netz stabil zu halten und Reservekraftwerke für den Fall von Engpässen einsetzen zu können. Entscheidend kommt es darauf an, die Lasten und Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zusammenhängen, unter allen Beteiligten gleichmäßig zu verteilen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

654 **Vorschlag von MVV Energie AG für ein Energiemarktdesign**

Die MVV Energie AG (MVV) hat die Ergebnisse einer Studie für ein neues Energiemarktdesign vorgestellt. Unter dem Titel „Wege in ein wettbewerbliches Strommarktdesign für erneuerbare Energien“ wird ein dreistufiges Transformationssystem für einen kosteneffizienten Umbau des Energiesystems skizziert. Aus kommunaler Sicht sind Vorschläge zu begrüßen, die dazu beitragen, die Energiewende erfolgreich umzusetzen. Bund und Länder sind aufgefordert, das gegenwärtige Energiemarktdesign grundlegend umzubauen, um wie geplant bis 2022 auf Kernenergie verzichten zu können, die Stromversorgung zu sichern und gleichzeitig auf erneuerbare Energien umzustellen.

Im Fokus der Studie steht die Frage, wie ein neues Strommarktdesign für erneuerbare Energien aussehen müsste, damit deren Zubau so kosteneffizient wie möglich erfolgt und gleichzeitig das Langfristziel eines Anteils von über 80 Prozent erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 erreicht werden kann. Aus diesen Erkenntnissen wird ein Vorschlag für ein Zieldesign skiz-

ziert, das ausgehend vom Status quo Entwicklungsstufen „evolutorisch und flexibel“ erreicht werden soll.

Dazu wird ein dreistufiges, wettbewerbliches Prämiensystem entworfen, in dem sich erneuerbare Energien über zwei Zahlungsströme finanzieren. Zum Ersten über eine verpflichtende, dezentrale Vermarktung der Stromerzeugung an den allgemeinen Strommärkten (Energy-only-Märkten), um Reaktionen auf Preissignale zu gewährleisten. Dabei ist eine sog. De-minimis-Regelung für Kleinstanlagen vorgesehen. Zum Zweiten erfolgt die Finanzierung über Prämien, deren Höhe in Auktionen bestimmt wird, um Wettbewerb zu Vollkosten zu gewährleisten.

Im Folgenden wird die Zusammenfassung der drei Stufen aus der Studie wiedergegeben:

„Wie sehen die Stufen des wettbewerblichen Prämiensystems aus?“

Stufe 1 (Kurzfristige Handlungsempfehlungen):

Mehr Kosteneffizienz im EEG kurzfristig, das heißt so bald wie möglich, wird empfohlen, das EEG mit Blick auf den mittel- und langfristig angestrebten Systemwechsel mit folgenden Kernelementen weiterzuentwickeln, die bereits den Einstieg in die nachfolgende Stufe 2 vorbereiten und gleichzeitig die aktuell drängenden Herausforderungen adressieren:

- Für alle Neuanlagen wird die dezentrale Vermarktung des Stroms am Energy-only-Markt im Rahmen des Marktprämienmodells, das gegenwärtig nur als Option im EEG angelegt ist, verbindlich. Dabei ist die Option einer De-minimis Regelung für Kleinstanlagen zu prüfen.
- Um den Zubau erneuerbarer Energien zu verstetigen, ohne kurzfristiger Unter- oder Überförderung Vorschub zu leisten, erfolgen Vergütungsanpassungen schneller, z. B. über die Einführung „atmender Deckel“ für alle Technologien, sodass die Degression der EEG-Sätze in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zubau entweder schneller oder langsamer erfolgt.
- Die Befreiungstatbestände bei der EEG-Umlage werden überarbeitet, um die Finanzierung des Zubaus erneuerbarer Energien auf eine breitere Basis zu stellen.
- Die Entschädigungsansprüche für EEG-Anlagen bei Abregelungen aufgrund von Netzengpässen werden dahingehend überarbeitet, dass weniger Anreize bestehen, in strukturellen Engpassgebieten weitere Stromerzeugungsanlagen zu bauen.

Die Vergütungssystematik für Wind Onshore wird so überarbeitet, dass die gegenwärtige Schieflage aus teilweiser Überförderung für windhöfliche Standorte in Norddeutschland und Unterförderung in Süddeutschland verringert wird, dadurch mehr Windeinspeisung bei gleichem Fördervolumen ermöglicht und der Druck auf den nicht nachkommenden Netzausbau reduziert wird. Das so genannte qualifizierte Stauchungsmodell Wind Onshore (auch als Binnenlandbonus oder modifiziertes Referenztragsmodell bezeichnet) bietet einen Ansatz für weniger windhöfliche aber gleichsam günstige Standorte.

Stufe 2 (Hybridsystem für die Transformationsphase): Wettbewerb um Finanzierungsbudgets

Stufe 2 sieht vor, das Marktprämiensmodell stärker in Richtung Marktintegration weiterzuentwickeln, indem Auktionselemente eingeführt werden. Mit dem nötigen Vorlauf zur Entwicklung eines entsprechenden Auktionsdesigns wird der vorgenannte Wettbewerb um die Vollkostenbestimmung von Neuanlagen erneuerbarer Energien ausgelöst.

In der für die Transformationsphase wichtigen Stufe 2 werden die von den Investoren zu tragenden Risiken schrittweise erhöht. Damit wird ein lernender Ansatz verfolgt, der alle Marktakteure mitnimmt und damit auch eine hohe Akteursvielfalt unterstützt.

Im Einzelnen:

- Änderung der Finanzierungsbestimmung: Weg von staatlich gesetzten Vergütungssätzen hin zu Auktionen. D. h. Marktakteure bieten ihre Vollkosten im Wettbewerb und erhalten bei dezentraler Vermarktung eine gleitende Prämie, die die Differenz zwischen dezentralen Vermarktungserlösen an den allgemeinen Strommärkten und dem Vollkostengebot der Marktakteure ausgleicht. Dezentrale Vermarktung in Verbindung mit Auktionen sorgen für die viel diskutierte Marktintegration: Effizienz sowohl beim Kraftwerkseinsatz durch Reaktion auf Preissignale als auch bei der Bestimmung der Vollkosten von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien.
- Politikseitig wird ein Finanzierungsbudget definiert, um die Kosten der Energiewende zu kontrollieren und damit deren hohe Akzeptanz beim weiteren Zubau erneuerbarer Energien zu sichern. Die Auktionen werden durch Finanzierungsbudgets begrenzt: Entweder ein Budget für alle Technologien oder mehrere Budgets separiert nach Technologieklassen.
- Um Überrenditen zu vermeiden, gelten technologiespezifische Preisobergrenzen in den Auktionen, die von den Bietern nicht überschritten werden dürfen. Diese können sich an den heutigen EEG-Sätzen orientieren, sodass eine kostengünstigere Allokation als im Status quo ermöglicht wird. Für die Kontrolle der Kosten bei der Systemtransformation bei gleichzeitiger Verstärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist die Schaffung von Wettbewerb um die beeinflussbaren Vollkosten erneuerbarer Energien weitaus wichtiger als die Übernahme nichtbeeinflussbarer, langfristiger Strompreisrisiken. Daher sollte die Transformationsphase durch ein robustes, steuerbares und lernfähiges Modell ohne Pfadabhängigkeiten gekennzeichnet sein, das sich zusammensetzt aus einem Wettbewerb um Vollkosten, ermittelt in Auktionen und einer gleitenden Prämie auf die dezentralen Strommarkterlöse bei einem insgesamt definierten Finanzierungsbudget.

Stufe 3 (langfristiges Zielmodell): Technologiewettbewerb

Beim Übergang von Stufe 2 auf Stufe 3 ist zu prüfen, inwieweit von einer gleitenden Prämie auf eine in Auktio-

nen festgelegte, ex ante fixierte Prämie umgestellt werden sollte. Dies könnte der Fall sein, wenn die regulatorischen Unsicherheiten hinsichtlich der Strompreisrisiken maßgeblich reduziert sind, wie z. B. die Unsicherheiten bezüglich des Marktdesigns beim Emissionshandel und der fossilen Stromerzeugungstechnologien. Stufe 3 sieht zwei Phasen vor. In der ersten Phase können die technologie-spezifischen Auktionen aus Stufe 2 weitergeführt werden. Der Übergang in Phase 2 mit technologieoffenen Auktionen kann dann erfolgen, wenn sich die Kostenkurven erneuerbarer Energien so angeglichen haben, dass ein solcher Wechsel keine hohen Windfall-Profits für kostengünstige Technologien bedeutet. Andernfalls würden wahrscheinlich die Kosten für Verbraucher steigen und die Akzeptanz des Zubaus erneuerbarer Energien gefährden.

Im Kern beinhaltet Stufe 3 damit:

- Wettbewerbliche Ermittlung fixer Prämien in Auktionen,
- zunächst technologie-spezifische, später optional technologie-offene Auktionen.“

Die vollständige Studie kann im Internetangebot von MVV unter https://www.mvv-energie.de/media/media/downloads/mvv_energie_gruppe_1/nachhaltigkeit_1/MVV_Studie_EE_Marktdesign_2013.pdf abgerufen werden.

Bereits im Frühjahr dieses Jahres hatte der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ein Gutachten für ein zukunftsfähiges Energiemarktdesign für Deutschland vorgestellt. Dieses kann im Internet unter <http://www.vku.de/energie/energiemarktdesign0.html> abgerufen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

655

Hundebestandsaufnahme durch private Unternehmen

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) hat seine Informationsschrift zur Hundebestandsaufnahme durch private Unternehmen überarbeitet und angepasst. Im Zuge der Überarbeitung hat es auch ein Gespräch zur Abstimmung der rechtlichen Probleme mit dem Städte- und Gemeindebund NRW gegeben. Die Informationsschrift, die u. a. ein Anforderungsprofil für die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch private Unternehmen enthält, ist auf der Homepage des LDI NRW unter www.ldi.nrw.de (Datenschutz > Datenschutzrecht > Kommunales) abrufbar.

Az.: IV/1 933-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

656

VGH München zum Steuersatz für einen Kampfhund

Ein Steuersatz für sog. Kampfhunde in Höhe von 2.000 Euro jährlich zielt angesichts der für die Haltung eines solchen Hundes in der Regel erforderlichen Aufwendun-

gen nicht mehr auf die Einnahmeerzielung, sondern auf ein faktisches Verbot der Kampfhundehaltung. Ein Steuersatz in dieser Höhe entfalte eine erdrosselnde Wirkung und sei damit nicht rechtmäßig. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München mit jetzt bekannt gewordenem Urteil vom 25.07.2013 (Az: 4 B 13.144) entschieden.

Zwar könne eine Gemeinde für einen sog. Kampfhund einen erhöhten Steuersatz festsetzen. Das gelte auch, wenn der Halter gemäß der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit einen sog. positiven Wesenstest vorweisen könne, wonach der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweise. Denn der positive Wesenstest im Einzelfall ändere nichts daran, dass bei Kampfhunden generell von einer abstrakten Gefährlichkeit auszugehen sei.

Grundsätzlich sei es gerechtfertigt, eine Lenkungssteuer mit dem Ziel zu erlassen, eine als gefährlich vermutete Hundepopulation einzudämmen. Der Lenkungszweck dürfe aber nicht so dominieren, dass der Zweck, Einnahmen zu erzielen, völlig zurücktrete. Letzteres sei der Fall, wenn die Steuerregelung aufgrund der Höhe des Steuersatzes ersichtlich darauf abziele, damit die Haltung bestimmter Hunderassen durch eine „erdrosselnde Wirkung“ praktisch unmöglich zu machen.

Die Hundesteuer sei eine kommunale Aufwandsteuer. Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung sei von einer jährlichen finanziellen Belastung von im Bundesdurchschnitt 900 bis 1.000 Euro pro Hund auszugehen. Eine Steuerbelastung, die diesen anzunehmenden Hundehaltungsaufwand so deutlich übersteige wie im unterschiedenen Fall, sei nicht mehr zu rechtfertigen und wirke sich aus wie ein auf bestimmte Rassen bezogenes Hundehaltungsverbot. Für den Erlass eines solchen Hundehaltungsverbots fehle der Gemeinde jedoch die Regelungskompetenz.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wurde zugelassen.

Az.: IV/1 933-01/0 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

657 Bundesregierung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/14298) zur aktuellen Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geantwortet (BT-Drs. 17/14516). Die Bundesregierung versichert darin, dass der Kernbereich des öffentlichen Handelns - der originär hoheitliche Bereich, in dem es keinen Wettbewerb gibt - auch in Zukunft nicht der Umsatzsteuer unterliegen wird.

Beispielhaft genannt werden die Müllentsorgung aus privaten Haushalten und die Abwasserentsorgung. Voraussetzung sei allerdings, dass die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Des Weiteren wird auf die existierende Bund-Länder-Arbeitsgruppe,

deren Ergebnisse noch nicht vorliegen, verwiesen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird das nächste Mal am 04.09.2013 tagen.

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

658 Pressemitteilung: An der Gewerbesteuer ist nicht zu rütteln

Die von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble angestoßene Diskussion über die Zukunft der Gewerbesteuer ist aus Sicht der Städte und Gemeinden in NRW kontraproduktiv. Nachdem die Gewerbesteuer den Kommunen in den zurückliegenden Jahren Rekorderlöse beschert hat, sei es falsch, ein im Kern erfolgreiches Modell infrage zu stellen, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Wer die Kommunalfinanzen auf Dauer konsolidieren will, muss die Gewerbesteuer optimieren, nicht abschaffen“.

Tatsache sei, dass bisher kein Steuerkonzept vorliege, welches das Aufkommen der Gewerbesteuer auch nur annähernd realisieren und die konjunkturellen Schwankungen besser ausgleichen würde. Dies habe die Gemeindefinanzreformkommission von 2010 gezeigt. Das von Schäuble erneut ins Spiel gebrachte Hebesatzrecht auf die Einkommensteuer sei kein adäquater Ersatz. „Kapitalgesellschaften würden entlastet, und Bürger wie Bürgerinnen sowie personengeführte mittelständische Unternehmen würden belastet“, warnte Schneider.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW sei die Diskussion über eine einzelne Steuer ohnehin nicht das wichtigste Thema. Dringlicher sei eine Beschäftigung mit der Ausgabensituation. Schneider wies darauf hin, dass die kommunalen Haushalte in NRW allein durch drei - vom Bund den Kommunen übertragenen - Aufgaben „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, „Kosten der Unterkunft unter Hartz IV“ sowie „Hilfe zur Pflege“ mit fast acht Milliarden Euro jährlich belastet würden.

Daraus - so Schneider - seien zwei zentrale Konsequenzen zu ziehen. Zum einen müsse sich der Bund dauerhaft und angemessen an den explodierenden Sozialausgaben beteiligen. Die Übernahme der Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsunfähigkeit sei ein ernstzunehmender Anfang. Dem müssten aber direkt nach der Bundestagswahl weitere Schritte folgen. Zum anderen müsse der Bund rasch entscheiden, wie viel Sozialstaat sich die Gesellschaft noch leisten könne.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2013

659 Kommunalen Finanzreport der Bertelsmann Stiftung

Eine ausreichende Finanzausstattung ist eine wesentliche Grundlage wirkungsvoller kommunaler Selbstverwaltung. In vielen Kommunen Deutschlands ist diese Finanzausstattung nicht mehr gegeben. Dies belegt auch die neueste Ausgabe der seit Jahren von der Bertelsmann-Stiftung

veröffentlichten Untersuchungen zur Lage der Kommunalfinanzen.

Der kommunale Finanzreport der Bertelsmann Stiftung vergleicht die Haushalte der Kommunen nach Bundesländern unter Hinzuziehung der Auslagerungen. Er beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Rahmenbedingungen kommunaler Haushaltspolitik (z.B. Struktur, Wirtschaftskraft, Demografie)
- Einnahmen und Ausgaben
- Kommunalsteuern (z.B. Steuermix, Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer)
- Personalausgaben (z.B. Kernverwaltung und Auslagerung, Branchen, Versorgungsempfänger)
- Finanzvermögen (z.B. Arten, Geldschuldendeckungspotenzial)
- Verschuldung (z.B. investive Schulden, Kassenkredite, Auslagerungen)
- Entwurf einer doppelten Kommunalschuldenbremse

Wesentliche Ergebnisse des kommunalen Finanzreports sind:

- Die Schere zwischen armen und stabilen Regionen öffnet sich weiter.
- Die ostdeutschen Kommunen stehen im Vergleich besser da, als die westdeutschen.
- In vielen Gemeinden werden die Spielräume der Hebesätze nicht ausgeschöpft.
- Die natürliche Fluktuation des kommunalen Personals sollte zum Umbau der Verwaltung an demografische Entwicklungen genutzt werden.
- Die Relationen zwischen Finanzvermögen und Geldschulden sind sehr unterschiedlich. Nur in Baden-Württemberg deckt es rechnerisch die Geldschulden.
- Die Kassenkredite steigen regional stark an.
- Eine gesetzlich fixierte Schuldenbremse kann die Lage in den stabilen Kommunen schützen.

Unter dem folgenden Link finden Sie den Finanzreport zum Download, die Pressemeldung, sowie Ländermeldungen und Grafiken: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-9455E8C9-00218C33/bst/hs.xsl/nachrichten_117698.htm.

Az.: IV 992-23 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

660 **Pressemitteilung: Stärkungspakt schafft neue Probleme**

Die alleinige kommunale Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes, der überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Kommunen unterstützen soll, wird nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW die ohnehin schon prekäre Haushaltssituation vieler zahlungspflichtiger Kommunen verschärfen. „Bereits seit zwei Jahren wird die Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung des Stärkungspaktes um 115 Mio. Euro jährlich gekürzt, obwohl die Kommunen jeden Euro für den Ausgleich des eigenen Haushalts benö-

tigen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Trotz guter Konjunkturdaten können auch in diesem Jahr nur rund zehn Prozent der Kommunen einen echten Haushaltsausgleich erreichen.

„Die jetzt vorgelegten Zahlen zur sogenannten Solidaritätsumlage in Höhe von rund 180 Mio. Euro lassen befürchten, dass etliche der betroffenen Städte und Gemeinden mit der eingeforderten Solidarität hoffnungslos überfordert werden“, sagte Scheider. Dies gelte insbesondere für die 17 Kommunen, die sich bereits jetzt in der Haushaltssicherung oder im Nothaushalt befinden. „Ob die acht Kommunen, die im Moment noch einen strukturellen Haushaltsausgleich darstellen können, dazu auch künftig noch in der Lage sein werden, darf mit Recht bezweifelt werden.“

Angesichts dieses Befundes wiederholt der Städte- und Gemeindebund NRW seine Forderung nach einer Aufstockung der Landesmittel für den Stärkungspakt Stadtfinanzen. Diese sei auch deshalb gerechtfertigt, weil das Land seit 1985 der kommunalen Familie durch Absenkung der Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich von 28,5 auf 23 Prozent jährlich rund zwei Mrd. Euro kommunales Geld vorenthalte. Ferner bedürfe es deutlicher Entlastungen der kommunalen Ebene vom Sozialaufwand durch den Bund, insbesondere bei der Eingliederungshilfe. „Mit Umschichtungen der Probleme innerhalb der kommunalen Familie lässt sich die kommunale Finanznot nicht wirksam bekämpfen“, mahnte Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Schule, Kultur und Sport

661 **Difu-Seminar zur Inklusion im Schulbereich**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) bietet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag am 11. und 12. November 2013 in Berlin ein Seminar zur Inklusion an. Dabei soll u.a. beleuchtet werden, was Inklusion im Schulbereich bedeutet, welche Konsequenzen daraus für die kommunalen Schulträger zu ziehen sind und welche Kosten aus einer solchen Systemumstellung resultieren könnten.

Das Seminar richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Schule, Jugend, Soziales, Kultur, Stadtentwicklung und Finanzen und an Ratsmitglieder. Die Teilnehmerkosten liegen für Teilnehmende aus Difu-Zuwanderstädten bei 255 Euro, für Teilnehmende aus Mitgliedsstädten der kommunalen Spitzenverbände bei 385 Euro, sonst bei 505 Euro. Weitere Informationen und eine Anmeldeöglichkeit finden sich im Internet unter <http://www.difu.de/veranstaltungen/2013-11-11/inklusion-statt-integration-aktueller-entwicklungsstand.html>.

Az.: IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Pressemitteilung: Korrekturen am Gesetzentwurf Inklusion nötig

Anlässlich der morgigen Beratungen des Schulausschusses zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz wenden sich Lehrerorganisationen und die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen mit einem gemeinsamen Appell an die Landespolitik:

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Philologen-Verband, der Verband Bildung und Erziehung sowie der Verband Sonderpädagogik e.V. und die kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW stehen voll hinter dem Grundgedanken der Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention allerdings vermischen sie nach wie vor die nötigen Rahmenbedingungen, welche die Inklusion überhaupt gelingen lassen können.

Die Expertenanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung hat Anfang Juni 2013 deutlich gemacht, dass Gutachter, Vertreter der Kommunen, Gewerkschaften und Lehrerverbände sowie andere Experten den Gesetzentwurf für nicht durchdacht halten und ihn daher in der jetzigen Form ablehnen. Wir erwarten vom Parlament, dass die vorgebrachten Kritikpunkte angemessen berücksichtigt werden und der Gesetzentwurf entsprechend geändert wird. Die letzte Chance, den Gesetzentwurf tragfähig zu gestalten, so der Appell der Lehrerorganisationen und der kommunalen Spitzenverbände, muss in den Ausschussberatungen bis zum 18. September genutzt werden.

Vor allem fehlen gesetzliche Standards für die Inklusion, die allen Beteiligten Sicherheit und verlässliche Strukturen etwa für eine genaue Schulentwicklungsplanung geben, sowie eine Zusicherung der erforderlichen Finanzmittel für die bauliche, sächliche und personelle Ausstattung. Qualität in der Inklusion gibt es nur mit mehr Ressourcen für mehr Sonderpädagogen, die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in allen Schulformen und Schulstufen, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen, Schulbegleiter, Pflege- und Assistenzkräfte, inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schaffung genügender Klassen- und Differenzierungsräume sowie die Schülerbeförderung. Die bisher von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus.

Neben Aussagen zur generellen Finanzierung und einer Anerkennung der Konnexität vermissen die Lehrerorganisationen und kommunalen Spitzenverbände eine realistische Kostenfolgeabschätzung, die über Jahre hinweg eine vernünftige Planung und Umsetzung der Inklusion überhaupt erst ermöglicht. Das Argument, eine solche Schätzung sei wegen der Komplexität des Vorhabens nicht möglich, ist seit Vorlage eines entsprechenden Gutachtens im Juli dieses Jahres durch die kommunalen Spitzenverbände entkräftet. In dem Gutachten wurde exemplarisch für die Stadt Essen sowie für den Kreis Borken nachgewiesen, dass selbst bei Ausbau der Inklusion unter einfachsten Qualitätsstandards erhebliche Mehrkosten für die Kommunen entstehen. Die zugrunde gelegten Prog-

noseverfahren sind auf alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen übertragbar. Die kommunalen Spitzenverbände weisen die von der Landesregierung geäußerte Kritik an dem Gutachten zurück, da die Bildungs- und Finanzwissenschaftler deutliche Mehrbelastungen der Kommunen überzeugend dargelegt haben. Das Land muss den Kommunen die zusätzlichen Kosten, die durch das Gesetz entstehen, erstatten. Andernfalls sind die Kommunen leider gezwungen, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht in Münster erheben zu müssen. Das Menschenrecht auf Inklusion darf nicht standortabhängig werden. Dies würde den verfassungsrechtlich gebotenen gleichwertigen Lebens- und Bildungsverhältnissen widersprechen.

Alle Verbände betonen gemeinsam: Inklusion darf nicht scheitern. Die Lehrerorganisationen und die Kommunen wollen das gemeinsame Lernen mit allen Kräften unterstützen, das Land darf dabei jedoch nicht den Großteil der Verantwortung auf die Kommunen und die Lehrkräfte abwälzen. Vielmehr muss es im Interesse aller Kinder die benötigten Stellen schaffen und den kommunalen Schulträgern die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

663 Pressemitteilung: Kritik an Gutachten zur Inklusion unbegründet

Statement der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW) zur heutigen Pressemitteilung von NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann zum Thema Inklusion: „Die kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW weisen die von Nordrhein-Westfalens Schulministerin Sylvia Löhrmann geäußerte Kritik am Gutachten zu den möglichen kommunalen Folgekosten der schulischen Inklusion zurück. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten nach wie vor, dass das Land die Konnexität, also seine Verpflichtung zum Kostenausgleich für die Kommunen anerkennt.

Ein gemeinsamer Schulunterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen wie vom Schulministerium geplant löst die Konnexität aus, weil die Inklusion in diesem Umfang eine neue Aufgabe darstellt bzw. eine bereits bestehende kommunale Aufgabe wesentlich verändert. Die Frage der Konnexität wurde bereits im vergangenen Jahr in einem Gutachten des Staatsrechtlers Prof. Dr. Wolfram Höfling im Auftrag des Städtetages NRW geprüft und bewertet. Demnach ist das Land verpflichtet, den Kommunen die zusätzlichen Ausgaben zu erstatten, die mit der Umsetzung der Inklusion verbunden sind.

Das jetzt von Ministerin Löhrmann kritisierte Gutachten eines Teams von Bildungs- und Finanzwissenschaftlern hatte dagegen zum Ziel, in zwei ausgewählten Kommunen beispielhaft den zusätzlichen kommunalen Finanz-

und Investitionsbedarf bei der Umsetzung der Inklusion zu untersuchen. Die von den Gutachtern überzeugend dargelegten Mehrbelastungen werden durch die Stellungnahme der Ministerin nicht entkräftet.“

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Datenverarbeitung und Internet

664 Abgeordnete und Einsatz Sozialer Netzwerke

Politiker/innen, die Soziale Netzwerke nutzen, sind immer noch auf das Senden von Botschaften programmiert. Für sie ist das Netz eine Werbepattform. Interaktion mit Bürgern und Bürgerinnen findet wenig statt. Landtagsabgeordnete schneiden beim Dialog im Web 2.0 besser ab als Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB). Dies hat das ISPRAT-Projekt „Politiker im Netz: Treiber und Hürden der Social Media-Nutzung unter Bundes- und Landtagsabgeordneten“ offengelegt. Die Studie wurde durchgeführt vom Institut für Medien und Kommunikationsmanagement (MCM) der Universität St. Gallen.

Die Umfrage unter Bundes- und Landespolitiker/innen zeigt: Soziale Netzwerke werden auf Bundesebene stärker angenommen als in der Landespolitik. Bundestagsabgeordnete nutzen das Netz intensiver und schätzen ihre Internet-Kompetenz hoch ein. Länderparlamentarier/innen sind dagegen weniger online und auch weniger selbstbewusst in der Beurteilung ihrer Fähigkeiten. Bundestagsabgeordnete suchen in Sozialen Netzwerken vor allem die Öffentlichkeit und betreiben Eigenwerbung. Landesparlamentarier/innen richten sich eher an politische Freunde und Unterstützer/innen. Der Austausch mit anderen Nutzer/innen spielt für sie eine wichtigere Rolle als für MdBs.

Der Bericht „Politiker im Netz: Treiber und Hürden der Social Media-Nutzung unter Bundes- und Landtagsabgeordneten“ kann im Internet unter http://isprat.net/fileadmin/downloads/projektabschlussberichte/ISPRAT_Abschlussbericht_Politiker_im_Netz.pdf heruntergeladen werden.

Az.: I/3 086/12

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

665 Visualisierung von E-Government-Projekten

Ab sofort können Interessierte im Internet Informationen über E-Government-Projekte in Deutschland abrufen. Unter www.e-government-landkarte.de sind Projekte, Anwendungen und Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen auf einen Blick dargestellt. Der IT-Planungsrat will mit dieser Plattform die Bedeutung von E-Government für die Zukunftsfähigkeit der Verwaltung anschaulich machen.

Projektträger können eigene Vorhaben auf der Landkarte eintragen und verorten. Somit bietet die Webanwendung eine Möglichkeit der länder- und fachübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Erfahrungsaustauschs zwi-

schen Projekten. Interessierte können sich hier Anregungen für eigene Projektvorhaben holen und anhand der interaktiven Deutschlandkarte erkennen, welche Akteure in der eigenen Umgebung bereits aktiv sind.

Az.: I/3 085-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

666 De-Mail-Versand durchgängig zu verschlüsseln

Die Mentana-Claimsoft GmbH bietet ihren De-Mail-Kunden eine optionale Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zusätzlich zur Transportverschlüsselung an. Damit können De-Mail-Nutzer/innen selbst entscheiden, auf welche Weise sie ihre digitale Post sicher verschicken. Die De-Mail-Technologie war vielfach kritisiert worden, weil sie keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorsieht. Grund war die Notwendigkeit, die Mails auf dem Versandweg auf Computerviren und andere Störsoftware zu überprüfen. Dafür wird die Mail einmal kopiert, entschlüsselt und gescannt. Werden keine Viren festgestellt, wird die Kopie gelöscht und die Originalmail an den Empfänger weitergeleitet.

Mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung jedoch verschlüsselt der oder die Absendende die De-Mail mit den Anlagen selbst, und erst der oder die Empfangende kann sie wieder entschlüsseln. Damit - so Mentana Claimsoft - sei allerdings der gesetzlich vorgesehene Virenschutz ausgeschlossen. Denn der Schlüssel zum Öffnen des De-Mail Dokuments liegt dann ausschließlich bei der empfangenden Stelle. Nutzer/innen der De-Mail-Technik müssten sich zwischen den Versandoptionen entscheiden. Grundsätzlich kann bereits heute jede(r) Nutzende eine De-Mail selbst mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung versehen. Die Verfahren sind aber vergleichsweise aufwändig und technisch komplex, sodass sie in der Praxis vergleichsweise selten Anwendung finden.

Az.: I/3 086-03

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

667 CIO für Nordrhein-Westfalen ab November 2013

Das Kabinett unter Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat am 10.09.2013 die Einrichtung der Position eines Chief Information Officers (CIO) für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Gleichzeitig wurde der bisherige Abteilungsleiter im NRW-Innen- und Kommunalministerium (MIK) Hartmut Beuß als CIO benannt. Der 58-jährige Ministerialdirigent wird diese Aufgabe ab dem 01.11.2013 neben seiner bisherigen Tätigkeit und ab dem 01.01.2014 ausschließlich wahrnehmen. Ein Kreis von Mitarbeiter/Innen, die bisher im MIK den Bereich Informationstechnologie betreut haben, wird direkt dem neuen CIO zugeordnet. Weitere Planstellen, eingezogen von den übrigen Ministerien, soll die neue Abteilung im kommenden Jahr erhalten

Beuß erhält den Titel „Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)“. Er soll sich künftig an zentraler Position für eine moderne und sichere Verwaltung einsetzen. Außerdem soll er Ver-

fahren vereinfachen und neue IT-Strategien entwickeln. Der CIO wird im MIK angesiedelt und soll dort folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Dauerhafte strategische Steuerung der IT innerhalb der Landesverwaltung unter Beteiligung aller Ressorts
- Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Bundes und der verbindlichen IT-Sicherheitsleitlinie
- Ausbau von E-Government und Open Government, etwa bei elektronischen Bürgerdiensten
- Verbesserung der Transparenz und der Bürgerbeteiligung
- Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im IT-Planungsrat, in dem Bund und Länder zusammenarbeiten, und Entwicklung neuer Strategien für dieses Gremium
- Ansprache von IT-Firmen mit dem Ziel einer Ansiedlung in NRW
- Öffentlichkeitsarbeit für E-Government und Informationstechnik, etwa durch Teilnahme an Messen, Konferenzen und anderen IT-Veranstaltungen

Az.: I/3 080-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

668

Kompetenz-Zentrum für Personalsoftware LOGA

Die derzeit größten Betreiber der Personalmanagement-Software LOGA in NRW, die GKD Ruhr in Bochum und das krz Lemgo, wollen ein Kompetenz-Center LOGA NRW aufbauen. Weit über 160.000 monatliche Abrechnungen und mehr als 200 betreute Kommunalverwaltungen bilden die Basis für diesen Schritt.

Ein gemeinsamer Betrieb des Fachverfahrens LOGA bietet Vorteile für GKD und krz, so die Geschäftsführer der beiden kommunalen Rechenzentren Friedrich Koppmeier (GKD Ruhr) und Reinhold Harnisch (krz). Davon sollen auch Kunden und Nutzer profitieren. Ziel ist ein partnerschaftliches Betriebsmodell, das in den kommenden Wochen entwickelt werden soll. Die Zusammenarbeit soll auch dazu beitragen, die Einführung der vom LOGA-Hersteller P&I angekündigten neuen Softwarebausteine bei den angeschlossenen Kommunalverwaltungen zu erleichtern.

Az.: I/3 083-02

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

669 Plattform für europaweiten Datenaustausch im Justizwesen

Mit der Freischaltung der e-CODEX-Plattform besteht nun ein grenzüberschreitender elektronischer Zugang zu Justizanwendungen. E-CODEX - E-Justice Communication via Online Data Exchange - ist ein europäisches System, mit dessen Hilfe in der Justiz Dokumente über Grenzen hinweg sicher ausgetauscht werden können. Der europäische Zahlungsbefehl (European Payment Order) ist das erste Projekt, bei dem über die e-CODEX-Plattform die notwendigen Dokumente zwischen den teilnehmenden Ländern - derzeit Deutschland, Österreich, Italien und Estland - auszutauschen sind.

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat im Auftrag des NRW-Justizministeriums die erforderlichen Komponenten für den deutschen Teil des Systems programmiert und übernimmt während der Pilotphase das Hosting. Bei der e-CODEX-Plattform handelt es sich um ein dezentrales System. Nachrichten werden über Gateways, die jeder teilnehmende EU-Mitgliedstaat für sich betreibt, ausgetauscht.

Die Anbindung vorhandener Softwarelösungen in den Ländern erfolgt über so genannte nationale Konnektoren. Diese übernehmen die Formatierung der zu sendenden oder empfangenden Daten in das erwartete Format und leiten diese weiter. Für den deutschen Konnektor wurde eine Verbindung zur etablierten Transportinfrastruktur EGVP - Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - hergestellt.

Im nächsten Schritt soll das europäische Justizportal an die e-CODEX-Plattform angeschlossen werden. Über diese Schnittstelle wird es Bürger/innen, Firmen und Anwaltsbüros aller EU-Mitgliedstaaten möglich, den europäischen Zahlungsbefehl elektronisch zu übermitteln. Weitere Informationen zu e-CODEX finden sich im Internet unter www.e-codex.eu.

Az.: I/3 085-25

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Jugend, Soziales und Gesundheit

670

Fachtagung „Kommunale Altenberichterstattung in NRW“

Die Alterung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen ist ein vielschichtiger und auf kommunaler Ebene unterschiedlich verlaufender Prozess. Kleinräumige und differenzierte Daten zu den Lebenslagen und Bedarfen älterer Menschen sind daher eine wichtige Planungsgrundlage für die Kommunen.

Gefördert durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Forschungsgesellschaft für Gerontologie die Aufgabe übernommen, die Aktivitäten zum Aufbau einer systematischen Altenberichterstattung auf kommunaler Ebene zu untersuchen und bekanntzumachen. Im Fokus stehen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Erfahrungen der Kommunen. In einem breit angelegten Dialog sollen Unterstützungsbedarfe ermittelt und Wege aufgezeigt werden, wie kommunale Altenberichterstattung nachhaltig umgesetzt werden kann. Ziel dieses Prozesses ist die Entwicklung einer Arbeitshilfe zur kommunalen Altenberichterstattung als Serviceangebot für Kommunen und Kreise, damit diese sich frühzeitig auf die neuen Herausforderungen einstellen und integrierte Lösungsansätze entwickeln können.

Die Landesfachtagung möchte hierzu einen interkommunalen Austausch initiieren. Kommunen können ihre Erfah-

rungen einbringen und Bedarfe zur Umsetzung einer kommunalen Altenberichterstattung formulieren. Im Fokus der Diskussion stehen die Themen „Strukturelle Voraussetzungen und Qualifikationsanforderungen“, „Partizipation und Beteiligung“, „Nachhaltigkeit und Fortschreibung“, „Inter- und intrakommunale Zusammenarbeit“ und „Handlungsrelevanz und Verwertbarkeit“. Die kommunalen Spitzenverbände, die Landesseniorenvertretung und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros begleiten diesen Prozess.

Über das Programm der Tagung und die Anmeldung werden wir Sie in Kürze informieren sowie Unterlagen unter www.ffg.tu-dortmund.de bereitstellen. Teilnahmegebühren werden nicht erhoben.

Termin: Dienstag, den 3. Dezember 2013, 10:00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Kamener Stadthalle, Rathausplatz 2/4, 59174 Kamen

Zielgruppe: Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunalpolitik und -verwaltung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Sozialplanung und Altenhilfe/Altenarbeit, Demografiebeauftragte, Interessenvertretungen von Seniorinnen und Senioren

Ansprechpartnerin:

Institut für Gerontologie an der TU Dortmund
Dipl.-Soz. Katja Linnenschmidt
Evinger Platz 13
44339 Dortmund
0231 / 72 84 88 14
klinnen@post.-tu-dortmund.de

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

671 Anzahl der Kita-Plätze nach Trägern

Das NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der Landtagsdrucksache (LT-Drs. 16/3661) folgende Tabelle wiedergegeben, welche die Verteilung der nach KiBiz gemeldeten Plätze in Kindertageseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2012/13 und 2013/14 enthält:

	2012/2013		2013/2014	
	Zahl	in %	Zahl	in %
Kirchliche Träger	229.418	42,46%	230.630	41,27%
Andere Freie Träger	112.337	20,79%	122.709	21,96%
Elterninitiativen	43.358	8,03%	44.977	8,05%
Kommunale Träger	155.157	28,72%	160.576	28,73%
Summe	540.270	100,00%	558.893	100,00%

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

672

Bundesverwaltungsgericht zu Aufwendungen für Krippenplatz

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden (BVerwG 5 C 35.12), dass ein Kind, dessen Rechtsanspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes nicht erfüllt wird, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hat, die Eltern für seine Unterbringung in einer privaten Kindertagesstätte aufwenden müssen.

Im Streitfall ging es so das Bundesverwaltungsgericht - um den Ersatz der Aufwendungen, die durch die Unterbringung der damals zweijährigen Tochter in der Kinderkrippe einer privaten Elterninitiative von April bis Oktober 2011 entstanden sind. Die Eltern hätten die Tochter dort betreuen lassen, weil die beklagte Stadt Mainz während dieser Zeit keinen Krippenplatz habe zur Verfügung stellen können. Das anwendbare Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz sehe vor, dass Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten hätten.

Das Verwaltungsgericht habe die Beklagte verpflichtet, die in dem genannten Zeitraum entstandenen Aufwendungen für die private Kinderkrippe in Höhe von ca. 2 200 Euro zu erstatten. Dieses Urteil habe das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis bestätigt. Die Beklagte habe den nach Landesrecht bestehenden und von der Mutter rechtzeitig geltend gemachten Anspruch auf einen Kindergartenplatz nicht erfüllt. Deshalb müsse sie die Kosten des selbst beschafften Ersatzplatzes in einer privaten Kinderkrippe übernehmen. Die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Im Einzelnen hat das Gericht auf Folgendes hingewiesen:

„Das Oberverwaltungsgericht hat ohne Verstoß gegen Bundesrecht angenommen, dass im Fall der Nichterfüllung des landesrechtlichen Anspruchs auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz besteht. Soweit das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen ist, das Bundesrecht sehe einen entsprechenden Anspruch vor und das Landesrecht folge dem, ist dies nicht zu beanstanden. Der bundesrechtliche Anspruch ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 36a Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Dieser verleiht einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn bestimmte Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen nicht erfüllt werden.

Der Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorgelegen haben und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Ob im vorliegenden Einzelfall die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs vorliegen, entzieht sich der revisionsgerichtlichen Kontrol-

le, weil es sich insoweit um die Anwendung von Landesrecht handelt.“

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

673 Demenz-Patienten in NRW-Krankenhäusern

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, im Jahr 2011 seien in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 11 469 Patientinnen und Patienten wegen einer Demenz stationär behandelt worden. Dies seien 5,8 % weniger als 2010 gewesen. Die Zahl der mit Hauptdiagnose Demenz behandelten Frauen (7115) sei fast doppelt so hoch wie diejenigen der Männer (4354). Hauptursache dafür sei, dass der Frauenanteil an der Bevölkerung mit steigendem Alter zunehme. 46 % der 50 bis 59-jährigen und 78,5 % der über 90-jährigen Demenz-Patienten seien Frauen. Im Hinblick auf das Alter der Erkrankten zeige sich, dass nahezu alle (99,8 %) Demenz-Erkrankten 50 Jahre oder älter gewesen seien. 98,1 % seien mindestens 60 Jahre und 91,2 % mindestens 70 Jahre alt.

Az.: III/2 551

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

674 U3-Betreuungsquote zum 01.03.2013 bundesweit fast 30 Prozent

Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung ist zum 1. März 2013 gegenüber dem Vorjahr um rund 38 100 auf insgesamt knapp 596 300 Kinder gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anhand der endgültigen Ergebnisse zur Statistik der Kindertagesbetreuung am 18.09.2013 weiter mitteilt, fiel der Anstieg damit geringer aus als im Vorjahr. Zwischen März 2011 und März 2012 hatte sich die Zahl der betreuten Kinder in dieser Altersklasse noch um fast 44 000 erhöht.

Der Anteil der in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten unter 3-Jährigen an allen Kindern dieser Altersgruppe (Betreuungsquote) lag am 1. März 2013 bundesweit bei 29,3 % (2012: 27,6 %). Inwieweit der zum 01. August 2013 in Kraft getretene Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz Auswirkungen auf die Inanspruchnahme haben wird, kann erst mit der nächsten Stichtagserhebung (1. März 2014) beurteilt werden. Auch wurden bei dieser Erhebung nach dem 1. März 2013 geschaffene oder genehmigte Plätze nicht berücksichtigt.

Grundlage für die Quotenberechnungen sind Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987. Für die neuen Bundesländer war das zentrale Einwohnermelderegister der DDR, Stand Oktober 1990, die Grundlage der Fortschreibung. Bei der Zahl der Kinder in Kindertagesbetreuung handelt es sich um tatsächlich zum Stichtag 1. März 2013 betreute Kinder. Nach diesem Stichtag geschaffene oder genehmigte Plätze sind nicht berücksichtigt.

Die Betreuungsquote betrug im März 2013 in den westdeutschen Bundesländern durchschnittlich 24,2 %. In

Ostdeutschland war sie mit 49,8 % mehr als doppelt so hoch. In den einzelnen Altersjahren der unter 3-Jährigen sind die Betreuungsquoten sehr unterschiedlich. Eine vergleichsweise geringe Bedeutung hat die Kindertagesbetreuung bei Kindern unter 1 Jahr. Die Betreuungsquote betrug hier bundesweit 2,7 %. Bei den 1-Jährigen haben die Eltern von fast jedem dritten Kind (30,8 %) ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr war dies ein Anstieg um 2,4 Prozentpunkte. Bei Kindern im Alter von 2 Jahren stieg die Betreuungsquote um 2,8 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr auf nun 53,9 %.

Im März 2013 gab es bundesweit 52 484 Kindertageseinrichtungen. Dies waren 540 Einrichtungen mehr als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres (+ 1,0 %). Die Zahl der dort als pädagogisches Personal, als Leitungs- und Verwaltungspersonal beschäftigten Personen stieg um 5,9 % auf 496 300. Gleichzeitig nahm die Zahl der Tagesmütter und -väter um 518 auf knapp 44 000 zu (+ 1,2 %).

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

675 Projekt zur Integration zugewanderter Ärzte

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW hat auf das Projekt zur sprachlichen und fachlichen Qualifikation von zugewanderten Ärztinnen und Ärzten in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Das Integrationsprojekt sei ein neues Konzept und ein Beitrag, um dem Ärztemangel entgegen zu wirken. Es zeige, wie man zusätzlich medizinische Fachkräfte gewinnen könne, die bisher nicht in ihren erlernten Berufen arbeiten.

Zielgruppe seien berufserfahrene Fachkräfte, die ihr Medizinstudium in einem Land außerhalb der EU abgeschlossen hätten und arbeitslos oder arbeitssuchend seien. Oft seien sie nicht in ihrem erlernten Beruf tätig, weil ihre Abschlüsse nicht anerkannt würden. Bei vielen mangle es auch an ausreichenden Deutschkenntnissen. Der Kurs bereite die Teilnehmerinnen und Teilnehmer daher sowohl sprachlich als auch fachlich auf die künftige medizinische Tätigkeit vor. Geleitet werde das Projekt von der Otto-Benecke-Stiftung in Bonn. Das Integrationsprojekt für zugewanderte Ärztinnen und Ärzte werde mit rund 110.000 Euro vom Land gefördert. Hinzu kämen Mittel aus dem europäischen Sozialfonds des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ESF-BAMF-Programm).

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Projekt sei ein bereits absolvierter Integrationskurs. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in Nordrhein-Westfalen wohnen oder einen entsprechenden Wohnortwechsel beabsichtigen. Die Vollzeitmaßnahme starte im Jahr 2014, dauere 11 Monate und gliedere sich in drei Phasen:

1. Modul (5 Monate): Fachsprachliche Vorbereitung auf das Praktikum mit abschließendem Sprachtest auf C1 Niveau des Europäischen Referenzrahmens.

2. Modul (3 Monate): Praktikum in Praxen, Krankenhäusern beziehungsweise Kliniken einschließlich fachkundiger Anleitung.

3. Modul (3 Monate): Prüfungsvorbereitung, Ablegung der Kenntnisprüfung und Approbation.

Interessierte könnten sich bis zum 30. Oktober 2013 bei der Otto-Benecke-Stiftung bewerben. Weitere Informationen stünden im Internet unter www.obs-ev.de/programme-und-projekte/projekte/aerzteprojekt-nrw oder telefonisch unter 0228-8163-230.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

676 Schließung der KfW-Programme „Kita-Ausbau“

Die KfW Bankengruppe hat darauf hingewiesen, dass am 01.02.2013 im Rahmen des 10-Punkte-Plans der Bundesregierung „Kindertagesbetreuung 2013“ der Förderkredit „IKK Kita-Ausbau“ (Programm-Nr. 199) für die Finanzierung von Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen worden ist. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützte das KfW-Finanzierungsangebot mit einer Zinsverbilligung. Die Nachfrage nach diesem Förderangebot liege weit über den Erwartungen. Das ursprünglich für die Jahre 2013 bis 2015 angestrebte Zusagevolumen von 350 Mio. EUR sei mittlerweile bereits ausgeschöpft.

In Abstimmung mit dem BMFSFJ sei deshalb das insgesamt zur Verfügung stehende KfW-Zusagevolumen für den Kita-Ausbau auf 500 Mio. EUR erhöht worden. Damit könnten somit mindestens 25.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Zudem würden diese Kita-Plätze nicht wie zunächst erwartet in einem Zeitraum von drei Jahren gefördert, sondern sofort in 2013. Die geförderten Kommunen würden damit auch durch dieses Programm in die Lage versetzt, den seit 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder unter drei Jahren zu erfüllen. In diesem Zusammenhang weist die KfW Bankengruppe darauf hin, dass die Ausreichung der noch zur Verfügung stehenden Darlehensmittel entsprechend dem Datum des Antragseingangs erfolge.

Maßgeblich hierbei sei immer das Datum des Antragseingangs im Hause der KfW. Es könnten nur Anträge berücksichtigt werden, die sich auf hinreichend konkret dargestellte Vorhaben bezögen und bei denen die Anlage zum Antrag vollständig ausgefüllt vorliege. Vorratsanträge mit dem Ziel der Sicherung der günstigen Konditionen der Kita-Förderung, bei denen die Antragsunterlagen unvollständig seien, könnten nicht berücksichtigt werden. Das gleiche Verfahren würde die KfW Bankengruppe auch in dem analogen Förderangebot „IKU Kita-Ausbau“ (Programm Nr. 200) in der Bankdurchleitungsvariante für die anderen Träger von Kindertagesstätten zur Anwendung bringen. Sobald die derzeit noch zur Verfügung stehenden Zinsverbilligungsmittel mit Zusagen belegt seien, würden die Programme „IKK - /IKU Kita-Ausbau“ geschlossen.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

677

Zahl der Inobhutnahmen 2012 auf neuem Höchststand

Im Jahr 2012 haben die Jugendämter in Deutschland 40.200 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das waren gut 1.700 oder 5 % mehr als 2011. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 07.08.2013 weiter mitteilt, hat die Zahl der Inobhutnahmen in den letzten Jahren stetig zugenommen, gegenüber 2007 (28.200 Inobhutnahmen) ist sie um 43 % gestiegen. Die Zahlen belegen, dass die kommunalen Maßnahmen und Anstrengungen wirken und aus kommunaler Sicht alles unternommen wird, um einen wirksamen Kinderschutz sicherzustellen.

Eine Inobhutnahme ist eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden. Jugendämter nehmen Minderjährige auf deren eigenen Wunsch oder auf Grund von Hinweisen Anderer beispielsweise der Polizei oder von Erzieherinnen und Erziehern in Obhut und bringen sie in einer geeigneten Einrichtung unter, zum Beispiel in einem Heim.

Die meisten (27.800 oder 69 %) der in Obhut genommenen jungen Menschen lebten vor der Inobhutnahme bei ihren Eltern oder einem Elternteil.

15.700 Kinder und Jugendliche (39 %) kehrten nach der Inobhutnahme wieder zu den Sorgeberechtigten zurück. Für 12.800 Minderjährige (32 %) schloss sich an die Inobhutnahme eine Hilfe zur Erziehung an, in drei von vier Fällen bedeutete das eine Erziehung außerhalb des eigenen Elternhauses, zum Beispiel in einer Pflegefamilie oder in einem Heim. In 5.300 Fällen (13 %) waren sonstige stationäre Hilfen notwendig, beispielsweise in einem Krankenhaus oder der Psychiatrie.

Mit einem Anteil von 43 % (17.300 Kinder und Jugendliche) war die Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils der häufigste Anlass für die Inobhutnahme eines/einer Minderjährigen. Weiter stark zugenommen hat die Zahl der Minderjährigen, die auf Grund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommen wurden. Insgesamt kamen 2012 rund 4.800 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung über die Grenze nach Deutschland, gut fünfmal mehr als im Jahr 2007 (900 Minderjährige).

Az.: III/2 810-8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

678 Bundesarbeitsministerium zum Meldeverfahren in der sozialen Sicherung

Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist das Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS) keine Fortführung des gescheiterten „ELENA“-Verfahrens. Mit dem IT-Großprojekt ELENA sollte ursprünglich der Einkommensnachweis mithilfe von Chipkarte und Signatur elektronisch erfasst werden. Es sollte die Meldung von Daten durch die Arbeitgeber und deren zentrale Speicherung sowie die Nutzung der Daten

durch Behörden vor allem im Bereich der sozialen Sicherung umfassen. Der DStGB hatte an dem Verfahren die Kosten für die Verwaltungen bemängelt. ELENA wurde 2011 u.a. aus Datenschutzgründen eingestellt. 2012 wurde dann das OMS-Projekt ins Leben gerufen, um alternative Modelle eines elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens zu prüfen. Der Bund sieht hierin keinen ELENA-Nachfolger, man wolle aber bei ELENA gewonnene Erkenntnisse im OMS-Projekt nutzen.

In seiner Antwort (Bundestags-Drs. 17/14348) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke führt das BMAS im Weiteren aus, Ziel des Projekts OMS sei die Optimierung der bestehenden Verfahren in der sozialen Sicherung. Mit dem Projekt solle geprüft werden, wie die bestehenden Meldeverfahren verbessert, Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen und möglicherweise neue Verfahren in die Übermittlung integriert werden können.

Die in erster Linie am Verfahren Beteiligten sowie die von den Optimierungsvorschlägen Betroffenen seien in das Projekt einbezogen. Darüber hinaus würden entsprechend eines Kabinettschlusses vom 21.09.2011 u.a. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, das Bundesamt für Informationssicherheit, die Beauftragte der Bundesregierung für die Informationstechnik und die Sozialpartner in das Projekt eingebunden. Der Datenschutz und die Informationssicherheit hätten bei OMS hohe Priorität, weshalb es in enger Abstimmung mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten sowie der Beauftragten für Informationstechnik geplant werde.

Das OMS-Projekt befinde sich derzeit in dem Stadium nach Erfassung des Ist-Zustands. Ein ausführlicher Bericht sowie eine zusammenfassende Darstellung stünden der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Projektes www.projekt-oms.de zur Verfügung. Die Verfahrensbeteiligten hätten rund 110 Vorschläge zu Optimierungsmöglichkeiten eingebracht, von denen zurzeit 30 intensiv untersucht würden. Der Sachstand dieser Prüfung zum 30.06.2013 werde im Rahmen eines Zwischenberichtes dokumentiert, der auf der Internetseite des Projektes veröffentlicht werde.

Die bei ELENA gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse würden nach dem Kabinettschluss vom 21.09.2011 im Projekt OMS eingebracht werden. Die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH), die sowohl an der theoretischen Vorbereitung als auch an der praktischen Durchführung des ELENA-Verfahrens beteiligt war, erfülle diese Voraussetzungen. (Quelle: hib - heute im Bundestag - Nr. 390)

Zum Hintergrund: Das Entgelt-Speicherungs-Projekt ELENA wurde vom Bund lange als Bürokratieabbau-Projekt angepriesen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte dem damaligen Bundeswirtschaftsminister Brüderle jedoch anhand von Berechnungen verdeutlicht, dass ELENA in der geplanten Form ein klares Verlustgeschäft für die kommunale Ebene darstellt (BV-Schreiben DStGB Aktuell 4210-01 und Pressemitteilung DStGB-Aktuell 4210-16). Darauf kam es 2011 zur

kompletten Einstellung des ELENA-Verfahrens. Hierüber berichteten wir in DStGB-Aktuell 2911-01 und 4511-01. (Quelle: DStGB Aktuell vom 26.07.2013)

Az.: III/2 810-12

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

679

Sozialbericht 2013 und Ausbau der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung soll auch künftig als Teilversicherung bestehen bleiben und nicht zu einer Vollversicherung ausgebaut werden. Das geht aus dem Sozialbericht 2013 hervor, den die Bundesregierung als Unterrichtung (BT-Drs. 17/14332) vorgelegt hat. Sie betont dort unter Verweis auf die «großen Herausforderungen», vor denen die Pflegeversicherung angesichts der demografischen Entwicklung steht, dass die Kosten, die den Leistungsumfang der Pflegeversicherung überschreiten, von jedem Einzelnen getragen werden müssten. Eine kapitalgedeckte Vorsorge sei deshalb eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Dem Sozialbericht ist zu entnehmen, dass derzeit etwa 2,5 Millionen Menschen Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Dabei hat die Bedeutung der ambulanten Dienste in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Ende 2011 seien etwa 12.300 ambulante Pflegedienste zugelassen gewesen, die insgesamt 576.000 Pflegebedürftige versorgten und knapp 291.000 Beschäftigte hatten. Die Pflegeheime verfügten zu diesem Zeitpunkt über 743.000 Plätze und 661.000 Beschäftigte.

Zur Pflegebedürftigkeit schreibt die Bundesregierung, dass von den unter 60-Jährigen nur 0,7% und von den 60- bis 80-Jährigen rund 4% pflegebedürftig sind. Von den über 80-Jährigen brauchen dagegen schon rund 29% eine Pflege. Bis zum Jahr 2050 könnte diese Zahl auf 4 Millionen ansteigen, weshalb die Frage einer bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Pflege eine zentrale sozialpolitische Herausforderung für die kommenden Jahre darstelle, heißt es in dem Bericht. (Quelle: DStGB Aktuell vom 26.07.2013)

Az.: II/2 810-11

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

680

Einfachere Inanspruchnahme des Bildungspakets

Zum 1.8.2013 treten Neuregelungen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II Hartz IV) sowie dem SGB XII in Kraft. Mit den Änderungen sollen Kinder und Jugendliche künftig die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes leichter als bisher in Anspruch nehmen können. So ist es künftig in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Teilhabeleistung von 10 Euro im Monat nicht nur für Sportvereine oder Musikschulen zu verwenden, sondern auch zum Ankauf für Sportgeräte oder Musikinstrumente. Vereinsbeiträge können ab dem 1.8. auch zur Begleichung von Halbjahresbeiträgen verwendet werden. Bei Klassenfahrten oder Ausflügen ist es zukünftig auch möglich, die Ausgaben bar auszuzahlen. Die gesetzlichen

Änderungen sind das Ergebnis der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden beim Dritten und Vierten Runden Tisch zum Bildungspaket und in der Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe des Bund-Länder-Ausschusses. Dort bestand Einigkeit, unproblematische und in der Sache eindeutige Rechtsänderungen umzusetzen, die zu einer einfachen Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes führen.

Die Gesetzesänderungen gehen auf einen Antrag des Bundesrates zurück, der von der Bundesregierung mit Blick auf den Konsens zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden mitgetragen wurde. Es handelt sich insofern um einen gemeinsamen Beitrag zur Vereinfachung und Optimierung des Verwaltungsvollzuges beim Bildungs- und Teilhabepaket. Im Einzelnen sehen die Gesetzesänderungen Folgendes vor:

Der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen (Mitgliedsbeiträge, Freizeiten usw.) in Höhe von 10 € monatlich kann zukünftig auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der Anschaffungen (z.B. Musikinstrumente, Sportkleidung) Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind. Dies gilt beispielsweise für Verbrauchsausgaben wie für den Kauf von Fußballschuhen. Soweit Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung als Verbrauchsausgaben berücksichtigt worden sind, können sie nicht als zusätzliche Leistungen gewährt werden. Dies gilt vielmehr zukünftig nur für Ausnahmefälle, die z.B. vorliegen können, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Hinsichtlich der Klassenausflüge und Ausflüge von Kindergärten traten immer dann Schwierigkeiten auf, wenn kein Anbieter existiert, mit dem die Sachleistung oder Direktzahlung abgewickelt werden konnte. Um hier die bestehenden Schwierigkeiten auszuräumen, wird den kommunalen Trägern die Möglichkeit eingeräumt, nach Ermessen zu der früher geübten Praxis zurückzukehren, diese Bedarfe direkt durch Geldleistungen zu decken. Dies bedeutet keine prinzipielle Abkehr vom Grundsatz des Sachleistungsprinzips.

Ungeachtet des im SGB II normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung wird zukünftig auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen ermöglicht. Dies gilt z.B. in den Fällen, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen konnte, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das betrifft nicht nur Fälle, in denen der Träger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. In diesen Fällen wird für die Erstattung der verauslagten Mittel eine Regelung geschaffen, die sowohl für die Leistungsberechtigten als auch die Träger der Verwaltung eine eindeutige Rechtsgrundlage bietet. Keine Erstattung

ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschafft und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordert.

Um hinsichtlich des Teilhabebeitrages von 10 € monatlich auch die Ausgaben zu berücksichtigen, die nicht monatlich, sondern in größeren zeitlichen Abständen (z. B. Quartals- oder Halbjahresbeiträge) anfallen, kann die Leistung zukünftig auch für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden. In diesen Fällen kann damit im Ergebnis die Teilhabeleistung als „Budget“ gehandhabt und flexibel auch für größere Beträge eingesetzt beziehungsweise „angespart“ werden. Mit der Rückwirkung des Antrags auf den Beginn des Bewilligungszeitraums wird zusätzlich ermöglicht, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt während des Bewilligungszeitraums sich die Leistungsberechtigten für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entschieden und einen Antrag gestellt haben.

Schließlich wird festgelegt, dass bei Schülerfahrkarten, die auch privat nutzbar sind, ist ein Eigenanteil von mindestens 5 Euro anzurechnen ist. Dieser Mindestbetrag ergibt sich aus der Auswertung empirischer Daten zum durchschnittlichen Mobilitätsverhalten von Schülerinnen und Schülern. [Quelle: DStGB Aktuell vom 26.07.2013]

Az.: 810-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

681 Regelsätze in der Grundsicherung steigen

Das Bundeskabinett hat am 04. 09. 2013 die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze in der Grundsicherung beschlossen. Die Regelsätze werden künftig jedes Jahr nach einem festgelegten Verfahren gemäß der Preis- und Lohnentwicklung angepasst (Mischindex mit Verhältnis 30 Prozent Nettolohnentwicklung und 70 Prozent Preisentwicklung). Die festgestellte Veränderungsrate des Mischindex beläuft sich auf 2,27 Prozent. Der Regelsatz für einen alleinstehenden Hilfebedürftigen steigt somit von aktuell 382 Euro zum 1.1.2014 auf gerundete 391 Euro monatlich. Die anderen Regelsätze u.a. für Kinder werden ebenfalls angehoben. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 wirkt sich darüber hinaus auch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sowie für Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus. Die Regelsatzerhöhungen werden insgesamt knapp 500 Mio. € Mehrausgaben verursachen.

Im Rahmen der Neuregelung der Regelbedarfsermittlung aus Anlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wurde ein neuer Fortschreibungsmechanismus im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeführt. Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite

Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II sowie im Asylbewerberleistungsgesetz aus.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindex mit Verhältnis 30 Prozent Nettolohnentwicklung und 70 Prozent Preisentwicklung.

Regelsätze zum 01.01.2014

gültig ab	1. Januar 2014	1. Januar 2014	Erhöhung in Euro
Regelbedarfsstufen 1	382	391	9
Regelbedarfsstufen 2	345	353	8
Regelbedarfsstufen 3	306	313	7
Regelbedarfsstufen 4	289	296	7
Regelbedarfsstufen 5	255	261	6
Regelbedarfsstufen 6	224	229	5

Regelbedarfsstufen:

1. erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen,
3. erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt,
4. leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
6. leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2014 entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehrausgaben von insgesamt rund 121 Millionen Euro, davon rund 17 Millionen Euro in der Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, und rund 104 Millionen Euro in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Mehrausgaben, die den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehen, er-

stattet der Bund den Ländern im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben (ab dem Jahr 2014 Erstattung der Nettoausgaben zu 100 Prozent).

2. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2014 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und die vom BVerfG in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) ausgesprochene Übergangsregelung bezüglich der Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG aus. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von mindestens 12 Millionen Euro.

Angesichts des aktuellen Zustroms von Asylbewerbern nach Deutschland ist mit deutlich höheren Ausgaben zu rechnen.

3. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen übernommen. Unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme der anzurechnenden Einkommen der Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2014. Davon entfallen rund 350 Millionen Euro auf den Bund und rund 10 Millionen Euro auf die Kommunen.

4. Wohngeld

Minderausgaben aufgrund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Wohngeld. Sie können bis zu 45 Millionen Euro im Jahr 2014 betragen (Bund und Länder je zur Hälfte).

5. Zusätzliche Leistungsberechtigte

Weitere finanzielle Aufwendungen können entstehen, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, wegen der dadurch verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen.

Der Verordnung müssen sowohl noch der Bundestag wie auch der Bundesrat zustimmen. (Quelle: DStGB aktuell 3613 vom 6. September 2013)

Az.: III/2 810-12

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Wirtschaft und Verkehr

682

Landtagsanhörung zum „Fahrplan Breitbandausbau für NRW“

Am 11. September fand im Landtag eine Anhörung zum Breitbandausbau in NRW statt. Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich hierzu zusammengefasst wie folgt geäußert:

„Die Schaffung eines möglichst hohen Versorgungsgrad mit schnellem Internet ist für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine überragend wichtige Aufgabenstellung. Breitbandversorgung gehört heute genauso wie Verkehrsinfrastrukturen, Gesundheitseinrichtungen oder Bildungseinrichtungen zur notwendigen Daseinsvorsorge für ein funktionsfähiges Zusammenleben in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht in den nordrhein-westfälischen Städten, Kreisen und Gemeinden. Der Versorgungsgrad mit schnellen Breitbandinternetverbindungen ist in Nordrhein-Westfalen in weiten Teilen nicht so positiv, wie es sich auf den ersten Blick darstellt.

Die Verbesserung der Versorgung mit schnellem Breitbandinternet ist in erster Linie Aufgabe der privaten Telekommunikationsunternehmen. Heute schon versuchen aber viele Kommunen die bestehenden Defizite bei der Versorgung mit schnellem Breitbandinternet durch eigene Aktivitäten zu kompensieren. Realistisch betrachtet sind jedoch die Möglichkeiten der Kommunen vielerorts finanziell und organisatorisch beschränkt.

Sie fordern daher Unterstützung durch das Land u. a. durch Verbesserung des Beratungsangebotes für Kommunen, insbesondere in der sog. „Frühphase“ eines avisierten Breitbandausbaus, Stärkung des Breitbandkompetenzzentrums; kontinuierlichen Aufbau eines Rahmenplans und eines Gesamtkonzept für den Breitbandausbau; Erstellung insbesondere einer Leerrohrkonzeptionierung unter Berücksichtigung von Baumaßnahmen des Landes; Erstellung rechtlicher Rahmenbedingungen und Einwirkung auf andere Träger von Tiefbaumaßnahmen mit Linienbezug (insb. Stromversorger, Gasunternehmen, Wasserversorger etc.) und Förderung der Erstellung von Leerrohrkonzepten mit konkretem örtlichem Bezug auf kommunaler Ebene.

Trotz aller angemahnten inhaltlichen oder operativen Förderungen kommt man aus kommunaler Sicht letztlich nicht umhin, auch einen konkreten finanziellen Beitrag des Landes zur Sicherung eines hohen Versorgungsgrades mit schnellem Breitbandinternet zu fordern. Dies umfasst auch den Einsatz des Landes NRW bei der Requirierung von Finanzmitteln aus den europäischen Förderprogrammen ELER und EFRE, u. a. über ein Zuschussprogramm für den Ausbau von Infrastrukturen für schnelle Internetverbindungen in unterversorgten Gebieten, Förderkulissen für die Bereitstellung schneller Internetverbindungen mit Schwerpunkt auf gewerbliche Kunden oder zumindest über die Förderung besonders innovativer Projekte zum Ausbau von Infrastrukturen.“

Az.: III/1 460-44 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

683 Landtagsanhörung zur Konversion in NRW

Auf der Grundlage eines Antrags der Fraktion der CDU-Landtagsfraktion hat sich der NRW-Landtag am 11. September in einer Anhörung mit der Konversionsproblematik befasst. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in der Anhörung speziell auch auf die strukturpolitischen Aspekte hingewiesen. Gerade in strukturschwachen Ge-

bieten sind die Streitkräfte wichtige Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor. Schließungen oder drastische Verkleinerungen von Standorten sind deshalb für diese Kommunen ein herber Verlust und wirken sich direkt auf die öffentlichen Haushalte und die Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort aus.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in NRW hat verdeutlicht, dass die Konversion militärischer Liegenschaften nicht alleinige Aufgabe der Kommunen ist. Bund und Land stehen strukturpolitisch in der Pflicht, die Garnisonskommunen bei der Bewältigung der Truppenreduzierungen zu unterstützen und die Arbeit regionaler Konversionskonferenzen aktiv zu begleiten. Regionalpolitischen Belangen ist sowohl bei den Umsetzungsschritten von Bundeswehrreform und alliierter Truppenabzug als auch bei zukünftigen Entscheidungen zu Behördenstandorten von Bund und Land Gewicht zu verschaffen.

Die Konversion militärischer Liegenschaften kann in Nordrhein-Westfalen einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Innenentwicklung leisten, um somit den Verbrauch von bisher nicht bebauten Flächen zu reduzieren. Insbesondere in Wachstumsregionen können die freiwerdenden Konversionsflächen zur Befriedigung von kommunalen und regionalen Bedarfen im Bereich von Wohn- und gewerblichen Nutzungen für die zukünftige Entwicklung im Land und in den Kommunen beitragen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich ausdrücklich für die Einrichtung eines Förderprogramms speziell für die Konversionskommunen ausgesprochen.

Az.: III/1 155-60 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

684 Ausbau der Bahnstrecke Emmerich-Oberhausen

Die Bahnstrecke zwischen Emmerich und Oberhausen wird als Verlängerung der Betuwe-Linie ausgebaut. Ein drittes Gleis soll für einen besseren Verkehrsfluss zwischen Oberhausen und der deutsch-niederländischen Grenze sorgen. Seinen Bau vereinbarten aktuell das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sowie die Deutsche Bahn AG. Die Strecke gilt als eine der wichtigsten Güterverkehrsachsen Europas. Sie verknüpft den Ballungsraum Ruhrgebiet und den Rheintalkorridor mit den Nordseehäfen und der Betuwe-Linie zum Überseehafen Rotterdam.

Die Strecke wird durchgängig dreigleisig, auf 22 Kilometern wird die Strecke komplett neu gebaut. Insgesamt kostet der Ausbau des 73 Kilometer langen Abschnitts 1,5 Milliarden Euro. Davon trägt Nordrhein-Westfalen 450 Millionen Euro. 746 Millionen Euro kommen vom Bund. Den Rest teilen sich die Bahn und Dritte. Die Bauarbeiten sollen 2015 beginnen und etwa sieben Jahre dauern. Der Ausbau der Strecke stärkt die Bedeutung der NRW-Häfen und -Bahnhöfe als Knotenpunkte und Verteilzentren im Hinterland der Seehäfen Antwerpen und Rotterdam.

Az.: III/1 441-50 Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Jeder zweite Stadtbewohner kann sich ein Leben auf dem Land vorstellen. Das ergab eine repräsentative Umfrage des Forsa-Instituts im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW). Demnach ist dieser Wunsch bei jüngeren Städtern besonders groß: Für 77 Prozent der unter 30-jährigen Städter ist ein Leben jenseits von Hektik und Großstadtlärm denkbar, heißt es in der Umfrage. Damit dieser Wunsch Realität wird und sich der ländliche Raum nicht weiter entleert, fordert der AGDW eine stärkere Förderung des ländlichen Raums.

Als Gründe für die Attraktivität eines Lebens auf dem Land nannten die Befragten in erster Linie: „Nähe zur Natur“ (91 Prozent), „mehr Ruhe“ (87 Prozent) und „bessere Luftqualität“ (86 Prozent). Dicht dahinter folgen die Antworten „mehr Wald“ (82 Prozent) und „Zusammengehörigkeitsgefühl“ (73 Prozent). Befragt wurden für die Erhebung 1002 Bürger ab 18 Jahren im September 2013.

Dass Dörfern gleichwohl immer mehr Einwohner abhandenkommen, führt der AGDW auf fehlende Voraussetzungen zurück, die verhinderten, dass der Wunsch nach mehr Nähe zur Natur Realität werde. Der ländliche Raum müsse so gefördert werden, dass er zu einem realen Anziehungspunkt für Städter werde. Er sei das Rückgrat der urbanen Gesellschaft als Erholungsgebiet oder als Ort, an dem Lebensmittel produziert werden und aus dem der Rohstoff Holz stamme. Allein in der Holz- und Forstwirtschaft würden pro Jahr etwa 170 Milliarden Euro Umsatz erwirtschaftet und 1,2 Millionen Arbeitsplätze gesichert. Das seien doppelt so viele wie in der deutschen Automobilindustrie.

Die Forderungen des AGDW decken sich mit Positionierung des DStGB für eine stärkere Förderung des ländlichen Raumes. In einem aktuellen Statement hat der DStGB die Erwartung an die neue Bundesregierung gerichtet, ein klares Bekenntnis zum Erhalt, zur Förderung der ländlichen Räume in Deutschland zu formulieren. Volle Städte - leeres Land ist kein Zukunftsmodell für Deutschland. Das Statement ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Pressemeldungen/Zukunft%20des%20l%C3%A4ndlichen%20Raumes%20nicht%20verspielen/>.

Az.: III 450-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Bauen und Vergabe

Der Kleingartenverein Lütgendortmund-Nord aus Dortmund und der Kleingartenverein Bebericher Grund aus Viersen sind die Gewinner des 7. nordrhein-westfälischen Kleingartenwettbewerbs. Die beiden Vereine werden

jeweils mit einer Goldmedaille ausgezeichnet und nehmen als Vertreter Nordrhein-Westfalens am 23. Kleingarten-Bundeswettbewerb im Jahr 2014 teil. Insgesamt haben 9 Kleingartenanlagen in 9 Kommunen am Wettbewerb teilgenommen. Neben den zwei Goldmedaillen wurden zwei Anlagen mit Silber und fünf mit Bronze ausgezeichnet.

Ziel des Landeswettbewerbs für die Kleingartenanlagen in Nordrhein-Westfalen ist, Kleingärten fit für die Zukunft zu machen. Der Wettbewerb dokumentiert alle vier Jahre nicht nur das Engagement der Kleingärtnervereine und ihrer Mitglieder, sondern auch die Qualität ihrer Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie mit weiteren öffentlichen und auch privaten Institutionen.

Ganz besonders im Fokus der Jury standen beispielhafte Lösungen und Projekte für eine zukunftsfähige Entwicklung, Gestaltung und Nutzung von Kleingärten. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Einbindung in das städtische, soziale und ökologische Umfeld. Vorbildlich ist zum Beispiel bei der Siegeranlage Lütgendortmund-Nord in Dortmund die Einbindung in das Naturschutzgebiet „Dellwiger Bachtal“, ein Wanderweg führt durch die Anlage hindurch. Der Verein pflegt vielfältige Kooperationen mit Vereinen, Schulen und Kindertagesstätten.

Der Sieger-Verein Im Bebericher Grund in Viersen, mit nur 26 Gärten die kleinste Anlage im Wettbewerb, überzeugt vor allem durch das Engagement im sozialen Bereich und die Vielfalt bei der Gestaltung der Einzelgärten. Gemeinsam mit der Kommune wurden die öffentlichen Wege geplant und gestaltet.

Schon durch ihre Teilnahme und die mit viel Engagement vorbereiteten und durchgeführten Präsentationen gehören alle am Wettbewerb teilnehmenden Kleingartenanlagen zu den besten in Nordrhein-Westfalen. Im Einzelnen wurden folgende Auszeichnungen vergeben:

Goldmedaille:

- Kleingartenanlage Bebericher Grund in Viersen
- Kleingartenanlage Lütgendortmund-Nord in Dortmund

Silbermedaille:

- Kleingartenanlage Groß Tivoli in Aachen
- Kleingartenanlage Sorgenfrei in Herne-Wanne

Bronzemedaille:

- Kleingartenanlage Dumeklemmer in Ratingen
- Kleingartenanlage Langerfeld in Wuppertal
- Kleingartenanlage Am Trinenkamp in Gelsenkirchen
- Kleingartenanlage Am Meierhof in Bielefeld
- Kleingartenanlage Herford-Neustadt in Herford

Az.: II/1 611-25

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Eine aktuelle Studie des Fraunhofer Instituts für Bauphysik behauptet, dass viele Familien die Kosten einer energie-

tischen Haussanierung nicht stemmen könnten und diese so zu Hartz IV-Empfängern würden. Die energetische Sanierung von Immobilien treibe die Wohnkosten derart nach oben, dass dies für Haushalte mit mittlerem Einkommen kaum tragbar sei. Die Methodik und auch die Schlussfolgerungen der Studie müssen jedoch deutlich hinterfragt werden.

Laut Fraunhofer Institut kommen auf die Immobilienbesitzer durch energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2050 Sanierungskosten von 2,1 Billionen Euro zu. Eine Billion Euro davon entfielen allein auf die Energiesparmaßnahmen. Damit würden sich die monatlichen Wohnkosten im Einfamilienhaus um 260 Euro erhöhen, in einer Mietwohnung um 140 Euro. Dadurch müssten sozialschwache Haushalte mit Kostensteigerungen von 20 bis 25 % rechnen, so dass die Hälfte ihres Einkommens für Wohnen aufgewendet werde. Demgegenüber kritisiert die dena die Methodik und die Aussagen der Studie, da danach in den Kosten für die Energiesanierung auch der bei einer Modernisierung ohnehin übliche Aufwand enthalten sei. Dieser hätte jedoch herausgerechnet werden müssen, so dena-Chef Kohler. Nach Einschätzung der dena sind insbesondere die Kosten für die Energiesparmaßnahmen „unrealistisch hoch“ angesetzt. Zur Einsparung von Heizkosten gebe es zahlreiche einfachere Mittel.

Kommunale Einschätzung

Aus kommunaler Sicht ist es im Übrigen unverständlich, dass die zahlreichen KfW-Förderprogramme zur energetischen Gebäudesanierung in der Studie unberücksichtigt bleiben. Weiterhin ist zu beachten, dass sich heute oftmals effektive energetische Sparpotentiale besser durch sog. Quartierssanierungen als durch kostenintensive Einzelsanierungen erzielen lassen. Dies betrifft etwa den Einsatz von KWK-Anlagen. Zudem besteht nach den Novellen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) anders als von der Studie suggeriert - kein Zwang zur energetischen Gebäudesanierung und dies ist auch künftig nicht geplant. Pauschalaussagen zu unbezahlbaren Mieten, die auf einer fragwürdigen Methodik einer Studie beruhen, dienen daher nicht der notwendigen Objektivierung des wichtigen Themenkomplexes der energetischen Gebäudesanierung. Die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung kann aber nur konkret am jeweiligen Gebäude ermittelt werden. Dabei stellt jedes einzelne Gebäude unterschiedliche Anforderungen an die Art und den Umfang seiner Modernisierung.

Die Studie des Fraunhofer Instituts für Bauphysik im Auftrag des Instituts für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO) ist online abrufbar unter: www.iwo.de/fachwissen/projekte-und-studien/energetische-gebauedesanierung-in-deutschland/.

Informationen zu aktuellen Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind online abrufbar unter: www.kfw.de unter der Rubrik „Energetische Stadt-sanierung“.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

688

Verordnung zur Durchführung des BauGB geändert

Nach Auslaufen der Regelung in § 2 Abs. 4 a Bürokratieabbaugesetz I am 31.12.2012 waren für die Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB wieder die Kommunalaufsichtsbehörden und nicht mehr die Bauaufsichtsbehörden zuständig. In anderen Genehmigungsverfahren, die eine Baugenehmigung einschließen, wie z. B. Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, trat nach dem Bürokratieabbaugesetz I an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde bislang die dann zuständige Genehmigungsbehörde. Das Land hat nunmehr die zuvor genannte Regelung des Bürokratieabbaugesetzes I inhaltlich durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches übernommen. Wir hatten hierüber mit Schnellbrief Nr. 100 vom 03.06.2013 informiert. Mit der sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 18.07.2013 ist diese Regelung umgesetzt worden. Die Änderungsverordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung am 26.07.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. Nr. 26, Seite 481) in Kraft getreten.

Az.: II 620-00 gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

Umwelt, Abfall und Abwasser

689

Stärkung des Energie- und Klimafonds

Der „Energie- und Klimafonds“ soll nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt erhalten, „um die Finanzierung der Programmausgaben für die beschleunigte Energiewende zu sichern“. Dies schreibt die Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (17/14664). Grund für die Maßnahme sind gesunkene Einnahmen aus der Versteigerung von Kohlendioxid-Zertifikaten.

Aus dem „Energie- und Klimafonds“ werden auch Vorhaben im Rahmen der Kommunalrichtlinie wie die Energetische Gebäudesanierung / Stadtsanierung und Mini-KWK-Programme gefördert. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist online abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714664.pdf>.

Aus kommunaler Sicht ist eine Stärkung der Einnahmenseite beim Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zu begrüßen. Für die vielfältigen bewährten Projekte in den Städten und Gemeinden zum Klimaschutz und im Rahmen der Energiewende als Gemeinschaftsprojekt ist eine dauerhaft gesicherte Finanzierung der Programme essentiell. Nur so kann der bewährte kommunale Umwelt- und Klimaschutz vor Ort dauerhaft sichergestellt und weitergeführt werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

OVG NRW zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Mit Beschluss vom 01.08.2013 (15 B 758/13 abrufbar unter www.nrwe.de) hat das OVG NRW erneut bestätigt, dass die Anordnung einer Stadt, ein privates Grundstück an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, ausreichend bestimmt ist, wenn dazu aufgefordert wird, sämtliche technisch erforderlichen Maßnahmen für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation durchzuführen. Einer weiteren Konkretisierung der technischen Einzelheiten für die Herstellung des fraglichen Kanalanschlusses bedarf es in der Anschlussverfügung (Anordnung) auch bezogen auf eine etwaige Vollstreckung der Anschlussverfügung durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme nicht (so bereits OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2011 Az.: 15 A 665/11).

Nach dem OVG NRW ergab sich aus der Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt zwar, dass diese die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft. Daraus folgt nach dem OVG NRW aber nicht, dass die beklagte Stadt die Anschlussverfügung nur dann im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken darf, wenn sie zuvor mittels Verwaltungsakt eine ausdrückliche „Entscheidung“ im Sinne der satzungsrechtlichen Vorschrift getroffen hat. Es sei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in erster Linie Sache des Anschlussnehmers selbst, über Art, Ausführung, Bemessung usw. seiner Abwasserleitung zu entscheiden.

Davon geht - so das OVG NRW - auch die satzungsrechtliche Regelung aus, wenn dort dem Grundstückseigentümer die Verantwortung für die Herstellung, das Betreiben, die Unterhaltung, die Instandhaltung sowie gegebenenfalls die Änderung und Erneuerung eines Pumpenschachts mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie der zugehörigen Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze auferlegt werde. Insoweit folgt nach dem OVG NRW aus der satzungsrechtlichen Regelung, welche die Gesamtverantwortung dem Anschlussnehmer für sein Entwässerungssystem zum Ausdruck bringt, „lediglich“ ein Recht der Gemeinde, der vom Anschlussnehmer in Aussicht genommenen technischen Umsetzung der geforderten Anschlussherstellung zu widersprechen, wenn dies aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems geboten erscheint. Erst wenn der Anschlussnehmer den Anschluss nicht bzw. nicht den technischen Erfordernissen entsprechend herstellt oder herstellen will und die Stadt die Anschlussverfügung im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken will, darf sie von sich aus die „Entscheidungen“ im Sinne der satzungsrechtlichen Regelungen treffen (vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 03.06.2009 Az.: 15 A 996/09).

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

691 Bundesverwaltungsgericht zum Klagerecht gegen Luftreinhalteplan

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 05.09.2013 (Az.: 7 C 21.12) entschieden, dass nach dem

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltverbänden ein Klagerecht gegen einen Luftreinhalteplan zusteht. In dem entschiedenen Fall ging es um den Luftreinhalteplan für die Stadt Darmstadt. Die geltenden Grenzwerte für Stickoxide wurden an den drei am stärksten belasteten Straßenzügen trotz des Luftreinhalteplans auf absehbare Zeit nicht eingehalten. Auf die Klage eines Umweltverbandes hatte das zuständige Verwaltungsgericht das Land Hessen verpflichtet, den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Immissionsgrenzwertes für NO₂ vorsieht. Zu den in Betracht kommenden Maßnahmen zählte dabei auch die Einführung einer Umweltzone. Mit seiner Sprungrevision zum BVerwG hatte das beklagte Land in erster Linie geltend gemacht, dass der klagende Umweltverband ungeachtet des Rechtes der Europäischen Union nicht klagebefugt sei. Dem folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht.

Az.: II/2 70-40

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

692

Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserabgabe

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.08.2013 (Az. 9 A 983/11) ein Urteil des VG Minden vom 23.03.2011 (Az.: 11 K 1011/10) bestätigt, wonach das Land NRW einer Gemeinde nicht die Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 73 Abs. 2 LWG NRW) versagen kann, wenn das Land selbst als Straßenbaulastträger sein stark verschmutztes Niederschlagswasser von der Landesstraße nicht vorbehandelt. Die für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständige Bezirksregierung Düsseldorf kann so das OVG NRW als Behörde des Landes die Freistellung von der Abwasserabgabe dann nicht verweigern, wenn das Land NRW gleichzeitig über den Landesbetrieb Straßenbau NRW keine Vorreinigung (Vorbehandlung) des Straßenoberflächenwassers von der betroffenen Landesstraße im Einklang mit dem sogenannten Trennerlass vom 26.05.2004 (MBl. NRW, S. 583 ff.) durchführt, bevor es der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde zugeführt wird. In diesem Fall ist dann die Versagung der Befreiung durch das Land NRW treuwidrig und damit rechtswidrig.

Az.: II/2 24-30/24-40

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

693 Nationales Programm zum Hochwasserschutz

Im Rahmen einer Sonderkonferenz haben Bundesumweltminister Peter Altmaier und die Umweltminister/innen der Länder am 02.09.2013 beschlossen, ein nationales Programm zum Hochwasserschutz zu erarbeiten. Im Kern geht es um eine auch vom DStGB geforderte länderübergreifende Koordinierung von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie um eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes.

Im Rahmen der Sonderkonferenz haben sich Bund und Länder dafür ausgesprochen, Maßnahmen zum Hochwasserschutz schneller und auf breiter Front zu verwirklichen. Hierbei sei die konstruktive Zusammenarbeit aller Akteure

gefordert. Der Bund hat erklärt, dass er sich zukünftig auch stärker finanziell an vorbeugenden Maßnahmen des länderübergreifenden Hochwasserschutzes beteiligen will. Umfassende Hochwasservorsorge müsse zudem mehrere Punkte kombinieren: Ökologisch ausgerichtete Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet, technische Schutzmaßnahmen, Reglementierung und Anpassung der Nutzung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und eine individuelle Hochwasservorsorge.

Besonders wichtig sei es, Spitzen der Hochwasserwellen rechtzeitig aufzufangen. Es habe sich in diesem Jahr gezeigt, dass es wirkungsvoll ist, noch vorhandene Auen als natürliche Überschwemmungsflächen zu erhalten und zusätzliche Flächen zurückzugewinnen.

Bis zur nächsten planmäßigen Sitzung der Umweltminister (UMK) soll die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erste Vorschläge für das Hochwasserschutzprogramm erarbeiten. Inhaltlich wird es auch um die Identifizierung der bundesweit wichtigsten Projekte zum Hochwasserschutz gehen. Hierzu gehören insbesondere der Wasserrückhalt durch steuerbare Flutpolder und Deichrückverlegungen sowie deren gemeinsame Finanzierung.

Die Aktivitäten von Bund und Ländern sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich zu begrüßen. Nach Auffassung des DStGB ist es allerdings erforderlich, dass die kommunalen Interessen bei der weiteren Beratung des Hochwasserschutzprogramms bereits frühzeitig berücksichtigt und die kommunalen Spitzenverbände miteinbezogen werden.

Städte und Gemeinden sind im Falle von Hochwasserereignissen in besonderem Maße betroffen und sollten daher ihre Erfahrungen aus den zurückliegenden sowie aktuellen Hochwasserereignissen miteinbringen können. Zur Bewältigung der Flutschäden in diesem Jahr wurde im Übrigen ein Aufbaufonds in Höhe von acht Milliarden Euro beschlossen. Die Aufbauhilfverordnung des Bundes regelt die Verteilung an die betroffenen Länder sowie die Schadensregulierung.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

694 Studie zur Akzeptanz der kommunalen Wasserversorgung

Laut einer aktuellen Studie bewerten die Verbraucher sowohl die Trinkwasserqualität als auch die Dienstleistungen ihrer kommunalen Wasserversorger als überwiegend positiv. Über 90 Prozent der deutschen Verbraucher nutzen das Leitungswasser dabei unmittelbar als Trinkwasser. In der Studie wird zum ersten Mal die Qualitätswahrnehmung der befragten Verbraucher im Ländervergleich erhoben. Für alle Bundesländer wurden hohe Zufriedenheitswerte ermittelt. Die Trinkwasserpreise halten die Verbraucher für mindestens angemessen. Die Studie zeigt, dass Qualität und Image der Trinkwasserversorgung sich in Deutschland auf einem hohen Niveau bewegen und die Bürger Vertrauen in die kommunale Aufgabewahrnehmung haben.

Nach Erhebung des Halbjahresberichts 2013 zu Qualität und Image von Trinkwasser in Deutschland (TWIS) des Instituts für empirische Sozial- und Kommunikationsforschung (I.E.S.K) im Auftrag des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) nutzen über 90 Prozent der Deutschen Leitungswasser als Trinkwasser. Über zwei Drittel davon mehrmals täglich bzw. fast jeden Tag.

81,4 Prozent der Befragten bewerten die Qualität ihres Leitungswassers mit „sehr gut“ oder „gut“. Auch die Wasserversorger werden positiv bewertet. Laut der aktuellen Studie sind 75,4 Prozent der Befragten mit ihrem Wasserversorger „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Den Wasserpreis halten 80 Prozent der Befragten für mindestens angemessen. In Deutschland kostet Wasser im Schnitt rund 25 Cent pro Kopf und Tag. Die Befragten halten den Trinkwasserpreis für mindestens angemessen, 40 Prozent finden ihn sogar günstig.

Die aktuelle TWIS-Studie hat erstmalig die Qualitätswahrnehmung der befragten Verbraucher im Ländervergleich erhoben. Für alle Bundesländer wurden hohe Zufriedenheitswerte ermittelt. So beurteilen vier von fünf Befragten in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein die Qualität ihres Leitungswassers als „sehr gut“ oder „gut“. Auch die Zufriedenheit in den einzelnen Bundesländern mit ihrem Wasserversorger ist durchweg positiv. Drei Viertel aller Befragten in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sind „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“.

Die Verbraucher schätzen auch den Kundenservice. 80,3 Prozent sind mit der Reaktion des Kundenservices „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Schaut man in die Bundesländer, dann sind vier von fünf Befragten in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit dem Service ihres Wasserversorgers „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Weitere Informationen und die zu der Studie entworfenen Grafiken sind im Internet unter <http://www.vku.de/grafiken-statistiken/wasser.html> abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2013

695 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur gewerblichen Sammlung

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 15.08.2013 (Az.: 7 ME 62/13) den Beschluss des VG Göttingen vom 27.06.2013 (Az.: 4 B 88/13) zur Untersagung einer gewerblichen Alttextilien-Sammlung nicht bestätigt. Nach dem OVG Lüneburg ist in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG bezogen auf gewerbliche Sammlungen von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung ein Anzeigeverfahren und kein Genehmigungsverfahren geregelt. Deshalb sind nach dem OVG Lüneburg Angaben und Darlegungen des gewerblichen Sammlers gefordert, aber keine Nachweise.

Insoweit reicht es zur Darlegung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Alttextilien

aus, wenn der gewerbliche Sammler angibt, die Alttextilien würden an die Firma Sentauros in Litauen geliefert, mit welcher ein Abnahmevertrag über 900 Tonnen geschlossen worden sei. Es ist so das OVG Lüneburg nicht die Aufgabe der deutschen Abfallbehörde die Zertifizierung eines in einem anderen EU-Staat ansässigen Verwertungsbetrieb nach den dortigen Rechtsvorschriften zu prüfen. Der grenzüberschreitende Verkehr von Abfällen regelt sich nach dem OVG Lüneburg in erster Linie nach der EG-Abfallverbringungs-Verordnung VO Nr. 1013/2006. Insofern habe die zuständige Abfallbehörde aber keine Bedenken erhoben.

Weiterhin sind so das OVG Lüneburg - durch den gewerblichen Sammler auch keine Angaben zu den einzelnen Containerstandplätzen (hier: in der Stadt Göttingen) zu tätigen. Es sei nicht die Zuständigkeit der Abfallbehörde, Aufgaben wahrzunehmen, die in die Kompetenz der Straßen- bzw. Straßenverkehrsbehörde fallen würden. Ebenso sei es nicht die Aufgabe der Abfallbehörde, private Rechtsverhältnisse auszuleuchten (im Ergebnis ebenso: OVG Münster, Beschluss vom 19.07.2013 Az.: 20 B 607/13). Eine „Containerstandort-Liste“ wäre nach dem OVG Lüneburg auch in hohem Maße unpraktikabel, weil jede Umsetzung oder Neuaufrstellung eines Containers eine Anwendung oder Ergänzung der Anzeige nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG erforderlich machen würde. Außerdem stünden zum Zeitpunkt der Anzeige mindestens 3 Monate vor Aufnahme der Sammlung häufig auch noch nicht sämtliche Containerstandorte fest, sondern nur deren (ungefähre) Anzahl.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Das OVG Lüneburg (Beschluss vom 15.08.2013 Az.: 7 ME 62/13) nimmt den Rechtsstandpunkt ein, dass zu einer ordnungsgemäßen Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG wohl nicht die Einhaltung des Straßenrechts gehört (ebenso: OVG Münster, Beschluss vom 19.07.2013 Az.: 20 B 607/13). Es muss bezweifelt werden, dass dieser Rechtsstandpunkt zutreffend ist, denn § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG definiert den Begriff der „ordnungsgemäßen Verwertung“ dahin, dass die Verwertung im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen muss. Insofern können Abfälle nicht verwertet werden, wenn sie zeitlich zuvor nicht eingesammelt worden sind.

Auch bei der Einsammlung von Abfällen im Vorfeld der Verwertung müssen aber andere (nicht nur abfallrechtliche) öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften wie etwa das Straßenrecht (z.B. das StrWG NRW) beachtet werden (so

zutreffend: BayVGH, Beschluss vom 08.04.2013 Az.:13.377 abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de/Gerichtsentscheidungen; vgl. auch Queitsch AbfallR 2013, S. 169ff.). Insofern wird bei allen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (§ 3 Abs. 14 KrWG, wozu auch wiederum die Verwertung nach § 3 Abs. 23 KrWG gehört) die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung gewissermaßen vorausgesetzt. Eine Abfalleinsammlung und Abfallverwertung, die alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht beachtet oder diese schlichtweg ignoriert, kann nicht als im Einklang mit der Rechtsordnung und damit als ordnungsgemäß angesehen werden, denn das Abfallrecht steht nicht über der Rechtsordnung in Deutschland, sondern ist ein Teil dieser Rechtsordnung.

Auch Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung müssen diese deutsche Rechtsordnung beachten. Dieses gilt sowohl für die Einholung von erforderlichen Sondernutzungserlaubnissen als auch für die Beachtung des Eigentumsrechts von privaten Grundstückseigentümern, denen nicht einfach ohne Zustimmung Sammelcontainer auf das private Grundstück gestellt werden können. Insofern ist auch die Abfallbehörde entgegen dem OVG Lüneburg als prüfungsbefugt anzusehen, ob die deutsche Rechtsordnung durch einen gewerblichen Sammler beachtet wird.

Der BayVGH hat jedenfalls mit Beschluss vom 08.04.2013 (Az.: 20 CS 13.377) klargestellt, dass eine gewerbliche Abfallsammlung auch gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 (1. Variante) KrWG untersagt werden kann, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers ergeben. Diese Unzuverlässigkeit kann sich daraus ergeben, dass der gewerbliche Sammler bundesweit in verschiedenen Städten ohne vorherige Einholung behördlicher oder privater Erlaubnisse sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen Altkleidersammelcontainer aufgestellt hat. Endgültige Rechtsklarheit wird es allerdings in dieser Frage wohl erst durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) geben können.

Unabhängig davon hat aber selbst das OVG NRW (Beschluss vom 19.07.2013 Az.: 20 B 607/13) deutlich herausgestellt, dass es der für das Straßenrecht zuständigen Behörde (in NRW: die kreisangehörigen Städte und Gemeinden) unbenommen ist, die Einhaltung des Straßenrechts durchzusetzen (vgl. hierzu auch: Thärichen/Ameskamp, AbfallR 2013, S. 176 ff.; Queitsch UPR 2013, S. 222 ff.)

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Oktober 2013